Von den Servituten

nach

dem reinen Sinne der Gesetzgebung,

ohne Rückblick

auf Doctoral-Meinungen.

Von

C. E. Münter,

Doctor und Privat-Docent in Göttingen.

Erster Theil.

Von den Prädialservituten.

Hannover,

bei den Gebrüdern Hahn.

1806.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Excellenz

dem

Herrn Staats- und Cabinetsminister

Grafen von Münster

bezeugt,

durch unterthänige Widmung dieser Aufsätze, seine tiefe Ehrerbietung, in dem größten Respecte

der Verfasser.

Inhalt.

Allgemeine Uebersicht. Seite 3
Vorerinnerung. 4
Erstes Stück. Von den Servituten überhaupt. 9
Zweites Stück. Von den servitutibus praediorum urbanorum. 21
Drittes Stück. Von der servitute tigni immittendi. 24
Viertes Stück. Von der servitute oneris ferendi. 28
Fünftes Stück. Von den servitutibus luminum und ne luminibus officiatur. 31
Sechstes Stück. Von den servitutibus prospectus und ne prospectui officiatur. 34
Siebentes Stück. Von den servitutibus protegendi et immittendi. 37
Achtes Stück. Von den servitutibus altius tollendi et non. 38
Neuntes Stück. Von den servitutibus stillicidii et fluminis recipiendi et non recipiendi. 44
Zehntes Stück. Von den Rechten, an eigenthümlichen und gemeinschaftlichen Wänden. 47
Eilftes Stück. Von den servitutibus praediorum rusticorum. 49
Zwölftes Stück. Von der servitute itineris. 51
Dreizehntes Stück. Von der servitute actus. 55
Vierzehntes Stück. Von der servitute viae. 57
Funfzehntes Stück. Von den servitutibus aquaeductus, aquae haustus und pecoris ad aquam appulsus. 59

Sechs

Sechszehntes Stück. Von den servitutibus lapidis eximendi, provolvendi in alienum, ibique positum habendi, cretae, arenae fodiendae, eximendae. Seite 64
Siebenzehntes Stück. Von den servitutibus sylvae ceduae, pedamenta colligendi in alieno. 66
Achtzehntes Stück. Von den servitutibus pascui, compascui et tugurii. 67
Neunzehntes Stück. Von der servitute thynnaria. 69
Zwanzigstes Stück. Von den servitutibus aquam per rotam tollenda et castello imposita. 70
Ein und zwanzigstes Stück. Von der servitute aquae quaerendae, post ducendae. 71
Zwei und zwanzigstes Stück. Von der servitute navigandi in alieno. 72
Drei und zwanzigstes Stück. Von den servitutibus fructus cogendi in alieno ibique coactos, positos habendi. 73
Vier und zwanzigstes Stück. Von der Erwerbung der Servituten. 74
Fünf und zwanzigstes Stück. Von der Ausübung erworbener Gerechtsame. 83
Sechs und zwanzigstes Stück. Von der actione confessoria. 87
Sieben und zwanzigstes Stück. Von der actione negatoria. 91
Acht und zwanzigstes Stück. Von dem Verluste der Servituten. 94

Allge=

Allgemeine Uebersicht.

Servitus, jus in re aliena, in favorem praedii dominantis constitutum, liberam de re serviente disponendi facultatem imminuens, est

vel

personalis — realis

vel

praediorum urbanorum, — praediorum rusticorum,

utraque

1) Exercetur in praedio alieno, dominantis necessitate et indigentia terminata, limitata.
2) Acquiritur pacto, testamento, per judicem, usucapione.
3) Vindicatur actione confessoria et interdicto.
4) Impugnatur actione negatoria.
5) Amittitur remissione expressa vel tacita, praescriptione, testamento, confusione, rei interitu

Vorerinnerung.

Die Lehre von Servituten ist so vielfach bearbeitet, erläutert, verzerrt, daß in diesem Schwalle von Erörterungen, Commentationen und Interpretationen, deren eigentliches Wesen größtentheils versunken ist, wie, durch Nebel verdunkelt, hin und wieder nur durchschimmert. Gewiß, es ist Schade um diese schöne Lehre, welche, unter allen übrigen, das Gesetzbuch selbst noch am planmäßigsten, consequentesten darstellet. Keiner Commentarien, keiner Compendien hätte es bedurft, sie zu entwickeln. Wer Latein versteht, durfte nur das Gesetzbuch aufschlagen, und er hatte, was er suchte: eine, nicht sehr schwierige Lehre, freilich nicht, compendienmäßig bearbeitet, aber doch so entwikkelt, daß er nach den gefundenen Grundsätzen, als

Richter, erkennen, als Sachwald, arbeiten kann. Die Herren fielen aber auch über diese Materie her, und brachten auch in sie, wie die Thalmudisten in Moses Lehre, Fratzen, Dinge, an welche die Gesetzgeber nicht gedacht hatten, die, wahrscheinlich, wenn sie aus ihren Urnen hervorgiengen, sich eine gütige Erklärung der Sätze von einer servitute continua und discontinua erst gehorsamst würden erbitten müssen, um in diesem Angebinde ihr Kind wieder zu erkennen.

Ich bitte ein gelehrtes Publicum, mich nicht zu verkennen; ich protestire gegen jede Mißdeutung, gegen jede Nichtanerkennung der Verdienste jedes großen Juristen, welcher vor mir die Grundsätze römischer Gesetzgebung entwickelt hat. Gewiß! unter allen Verehrern dieser großen Männer, weiß keiner deren Verdienst höher zu schätzen, wie ich. Aber ich habe in meinem practischen Leben so oft Gelegenheit gehabt, bin so oft gezwungen gewesen, die von ihnen aufgestellten Grundsätze zu vergleichen, Satz gegen Satz abzuwägen, daß meine subalterne Kenntniß dadurch irre geworden: indem die Erklärung der größten Männer denen eben so grosser Männer geradezu entgegen stand — was

sollte

sollte ich, mit meiner unbedeutenden Kenntniß, wählen?

Legt man das Gesetzbuch aus der Hand, schöpft nicht aus ihm, hört nur die so sehr abweichenden Meinungen der Rechtslehrer, selbst der größten, was muß daraus entstehen? Das große Unglück eines willkührlichen Rechts. Groß ist dies Unglück; denn wer kann etwas unternehmen, von dessen Ausgange er gewiß seyn darf. Die Grundsätze verschwinden, an welche der Advocat sich halten kann, um seiner Parthei den Ausgang ihrer Sache mit einiger Wahrscheinlichkeit, ich will nicht sagen Gewißheit, (denn die ist, bei der verschiedenen Organisation der Menschen und der Unbestimmtheit des positiven Rechts, wie ich in meinen Erfahrungen gezeigt habe, unmöglich) vorherzusagen, nach denen er arbeiten kann, um darauf mit Sicherheit hinzuwirken.

Die legalen Grundsätze, nach denen der Richter erkennen, der Advocat arbeiten soll, sind ja einmal nach den Grundsätzen des Naturrechts und der gesunden Vernunft angenommen. Warum wollte man sie, da das Römer-Recht sie adoptirt, verkennen und willkührlich etwas annehmen, was

die

die Commentatoren träumten, lange dauernde Processe begünstigen und den Partheien höchst unnütze Kosten verursachen, Grundsätzen in den Erkenntnissen folgen, die auf Doctoralmeinungen sich gründen, wiewohl sie von dem reinen Sinne der Gesetzgebung sich entfernen und welche eine sehr bekannte Stelle der Oberappellationsgerichts-Ordnung hiesiger Lande, mit dem größten Rechte, verwirft.

Selbst in des großen Hellfeld jurisprudentia forensis §. 677. finde ich eine solche Anomalie, in Hinsicht auf die servitutem oneris ferendi, mit welcher er die Grundsätze der servitutis tigni immittendi vermischt. Wie konnte dieser bewährte Rechtslehrer bei jener dem Domino praedii servientis die Verpflichtung zu einer Reparation der tragenden Mauer oder Säule abnehmen, da das Gesetz an so verschiedenen Stellen ihm dieselbe auferlegt. L. 33. ff. de servit. sagt: Eum debere columnam, restituere quae onus vicinarum aedium ferebat, cujus essent aedes, quae servirent. Dieselben Grundsätze wiederholt L. 6. pr. ff. si serv. vindicet. und zeigt sogar die Gründe

dieser

dieser Abweichungen von der allgemeinen Regel. Kann einem Hellfeld ein solches Ueberblicken mehrerer Stellen, und zwar sehr entscheidender Stellen, von der allgemeinen Regel, begegnen; was ist nicht von andern zu besorgen, die nicht Hellfeld sind und ohne das Gesetzbuch arbeiten.

Ich glaube daher, eine nicht ganz zwecklose Arbeit zu unternehmen, wenn ich mir es erlaube, an das Gesetzbuch selbst, eigentlich doch den Quell alles juristischen Wissens, hinzutreten, aus ihm zu schöpfen und das Geschöpfte meinen verehrungswürdigen Lesern darzureichen: damit dieselben es mit demjenigen vergleichen mögen, was Commentar und Compendium ihnen darbeut, und beurtheilen: ob Commentar oder Compendium aus dem reinen Quelle, den Kaiser Justinian eröfnen ließ, auch gewiß den reinen Crystall liefern, den der Gesetzgeber liefert, und ungetrübt durch die Verordnung wissen wollte: daß sein Gesetzbuch nie commendirt werden solle. Ich begehe diese Sünde nicht, indem ich nur referire, was Er durch seine Weisen sammlen ließ. —

Erstes Stück.

Von den Servituten überhaupt.

§. 1.

Im Gesetzbuche selbst finde ich keine ausdrückliche Definition einer Servitut [1]). Eine der erläuterndsten scheint mir die Hellfeldsche [2]). Servitus est jus reale, utilitatem percipiendi ex re aliena. Diese ist allgemein, schließt auch die servitutes personales mit ein. Der Gegenstand meines jetzigen Nachdenkens sind servitutes praediales und gewiß zeigen sich diese mehr auseinandergesetzt, darstellender, in folgender Bestimmung: Ein, einem Grundstücke erworbenes, Recht, an einem dritten, welches erstere zu jenes Besten die Wirkungen des Eigenthums einschränkt.

1) L. 1. §. 1. ff. comm. praed.

2) §. 2. f. de serv. L. 1. §. 1. ff. comm. praed.

§. 2.

§. 2.

Das Gesetzbuch selbst theilt diese, nachdem es die Servituten überhaupt, in ihrer höchsten Classification, in personelle und dingliche [1]) zerfallen lassen, in Servitutes soli und superficiei. Die Worte sind diese: Servites praediorum aliae in solo, aliae in superficie consistunt [2]). Die Gothofredische Erklärung dieser Stelle enthält einen sehr dunkeln Sinn. Ein ziemlich deutlicher scheint mir in den Worten selbst zu liegen und der scheint mir folgender: Einige Servituten sind so geeigenschaftet, daß sie sich unmittelbar auf den Grund und Boden des dienenden Grundstücks selbst beziehen; dahingegen andere an der superficie, die er trägt, ausgeübt werden können: z. B. Iters, actus, via, aquaeductus, pascuum können auf dem Grunde und Boden des dienenden Guts selbst ausgeübt werden; dahingegen oneris ferendi, tigni immittendi, stillicidii, altius tollendi vel non sich nur auf die superficies allein beziehen. Dort dienet der Grund; hier die Oberfläche.

1) L. 1. ff. de servit.

2) L. 2. ibid.

§. 3.

Ferner, theilt das Gesetzbuch die Servituten in voluntarias und necessarias. Jene werden durch einen Vertrag erworben, diese durch ein Testament, oder Verjährung, oder durch den Richter, oder sind gar Folgen einer andern Servitut, von welcher sie unzertrennlich sind, wenn diese genossen werden soll. Die durch den Richter zu bestellende zeigt sich alsdenn, wenn der Eigenthümer seines Eigenthums ohne dieselbe nicht genießen kann [1]), und gesetzlich wird diese eingeführt durch mehrere Stellen der römischen Legislationen. Eine andere Gattung einer solchen servitutis necessariae entsteht aber auch, nicht allein durch die ebengedachte Entbehrung des vollen Genusses eines Eigenthums; sie ist auch oft unzertrennliche Folge einer erworbenen Servitut, welche in dieser Hinsicht, Natur und Gesetz dem Eigenthume gleich achten: qui habet haustum, iter quoque videtur habere ad haustum [2]). Refectionis gratia accedendi ad ea loca, quae non serviunt, facultas tributa est his, quibus servitus debetur: qua tamen accedere eis sit necesse [3]).

1) L.

1) L. 41. pr. ff. de servit. praed. urb. L. 23. §. 3. ff. de serv. pr. rust.

2) L. 3. §. 3. ff. de serv. praed. rust.

3) L. 11. pr. ff. Comm. praed.

§. 4.

Um auf dem Grunde eines Dritten etwas vorzunehmen, woraus ein Servitut entstehen könnte; muß eine Handlung vorher gegangen seyn, welche dazu die Erlaubniß ertheilt: Vertrag, Testament, Verjährung, oder, wie eben gezeigt worden, Richterspruch [1]. Dinge aber, in deren Gefolge gar kein Nachtheil liegt, kann jeder unternehmen, ohne vorhergegangene Einräumung einer Gerechtsamen [2].

1) L. 4. C. de servit.

2) L. 41. §. 1. ff. de S. P. R.

§. 5.

Einigen Nutzen muß jedes Servitut dem praedio dominanti gewähren, im widrigem Falle hat deren Einräumung keine Rechtsbeständigkeit [1]. Ein Gesetz [2] scheint diesen Grundsätzen zu widersprechen; meines Ermessens aber würden in vorkommenden Fällen jene erstern zu befolgen seyn.

Denn

Denn a) Logik empört sich schon gegen die Grundsätze dieses zweiten Gesetzes b), contrahentes risisse videntur, sagt ein bekannter Rechtsgrundsatz bei der Lehre von Verträgen, wenn die Contrahenten ohnmögliche Bedingungen hinzugefügt, und hebt daher den Vertrag vollkommen auf. c) L. 8. ibid. sagt, in einer vernünftigen Harmonie mit jenen ersteren Grundsätzen: ut pomum decerpere liceat, ut spatiari, et ut coenare in alieno possimus, servitus imponi non potest. Warum nicht? Weil alle diese Dinge entweder von gar keinen Nutzen sind, oder von einem sehr unbedeutenden und wie das vorhin angeführte Gesetz disponirt, daß in solchen Fällen kein Servitut Statt haben könne.

1) L. 15. ff. de serv.
2) L. 19. ibid.

§. 6.

Der einzige Gegenstand aller dieser Gerechtsamen ist das Grundstück eines Dritten, ohne welches keine einzige derselben sich denken läßt. Nulli res sua servit! sagt l. 26. ff. de S. P. U. und l. 1. §. 1. ff. communia praediorum fügt hin-

hinzu: Ideo autem hoc servitutes, praediorum appellantur, quoniam sine praedio constitui non possunt [1]).

1) L. 10. 12. 13. ff. Communia praediorum.

§. 7.

Die Eintheilungen der Servituten in necessarias, voluntarias, qualificatas et non qualificatas geben die Gesetze nicht nahmentlich; sie sind nur aus deren Sinne abgezogen.

§. 8.

Eine einmal eingeräumte Servitut, sie sey nun durch einen Vertrag, letzten Willen, den Richter constituirt, oder als unzertrennliche Folge einer andern schon vorhandenen nothwendig geworden, klebt an dem Grundstücke, auf welchem sie haftet, und ist auch inseparables Angebinde des herrschenden Guts (praedii dominantis). Mit beiden geht sie auf jeden Eigenthümer über [1]), selbst dann über, wenn eines von beiden praediis publicirt werden sollte [2]). Es muß ferner, bei den servitutibus praediorum rusticorum zwischen beiden, dem dienenden und dem, welchen gedient wird,

wird, kein drittes mitten inne liegen; ein trennendes ist ein Hinderniß. Doch hierüber weiter unten ausführlicher.

1) L. 3. C. de servitut. et aqu.

2) L. 14. §. 2. ff. de servitutibus L. 1. pr. ff. de servitut. praedior. urban.

§. 9.

Keine Servitut legt ferner dem Eigenthümer des dienenden Guts die Verpflichtung auf, daß er, auf irgend eine Art, zum Vortheile derselben, etwas mitwirke. Die Canäle, z. B. ausbessere, durch welche eine Wasserleitung fließt, den Prospect verschönere u. s. f.; L. 15. §. 1. ff. de servitut. drückt sich hierüber so aus: Servitutum non ea natura est, ut aliquid faciat quis, veluti viridaria tollat, aut amoeniorem prospectum praestet, aut in hoc, ut in suo, pingat; sed ut aliquid patiatur, aut non faciat [1]). Bedarf es eines Werks, einer Vorrichtung, um die Servitut ausüben zu können; deren Anlegung und allenfalls nöthig werdenden Ausbesserungen sind allein Sache desjenigen, dessen fundo die Servitut erworben ist [2]). Allein die

servitus oneris ferendi macht hievon eine Ausnahme: der Eigenthümer der tragenden Wand oder Säule ist zu deren Reparation verbunden; wiewohl nicht zum Unterstützen des Gebäudes, das darauf ruhet, so lange der Bau dauert. Auch hievon weiter unten ausführlicher.

1) L. 6. §. 2. ff. si servitus vindicetur.

2) ibid.

§. 10.

Wenn keine Verjährung, kein Testament, kein Richterspruch eine Servitut begründet, ein Vertrag sie vest stellen soll; so kann nur der wahre Eigenthümer, der freie Ausübung aller Eigenthumsrechte hat, sie bewilligen. Ein getheiltes Eigenthum unter mehrere erfordert die Zustimmung aller Miteigenthümer, ohne Ausnahme, in der Maße: daß nur des letzten Stimme dem Vertrage volle Rechtsbeständigkeit beilegt. Auch hierüber weiter unten.

§. 11.

Causa servitutum, wie die gesetzliche Sprache sich ausdrückt, ist dasjenige, wodurch die Ausübung einer Servitut möglich wird, was

sie

sie hauptsächlich bewirkt. Bei einer Wasserleitung, z. B. das Wasser, aus welchen sie entquillt, bei einem Tropfenfalle der Regen, bei einer Weide, das Gras. Diese muß so beschaffen seyn, daß sie, wenn auch zu Zeiten nicht vorhanden, doch nie ganz aufhören kann: sie muß aus der Natur unmittelbar, ohne ferneres Zuthun eines Menschen, entspringen, mithin nie ganz wegfallen können, wenn ihre Fortdauer auch öfter unterbrochen wird. Zufällige Menschenhandlungen, die, mit der Zeit, ganz aufhören können, sind einer Servitut, als causa perpetua, nicht unterzulegen.

Causa servitutum debet esse perpetua! sagt, in dieser Hinsicht das Gesetz[1]). Omnes igitur servitutes praediorum perpetuas causas habere debent[2]), und eben diese Gesetzstelle erklärt nur dasjenige, was in der Natur seinen Grund hat, für eine causam perpetuam; nimmt da keine an, wo die nicht unmittelbar; wo allein Menschenhandlung wirkt.

Aus diesen Gründen, nahm die ältere Gesetzgebung an: daß aus einer Wasserleitung aus einem Sumpfe, welcher von einem Winterwasser zusammenfließt, jus aquae ducendae nicht eingeräumt

werden könne; die neuere Gesetzgebung aber sah den Irrthum ein: denn unverkennbar wirkt hier die Natur, und verbesserte ihn [3]). Der Grundsatz aber blieb: daß aus einer Oeffnung, welche ein Nachbar in seine Grundmauer gebrochen, um das Wasser von dem Boden der Zimmer abzulassen, das darauf verschüttet worden, keine Servitut gestattet werden könne, und daß dieserhalb ein Klagrecht nicht versagt werden dürfe, wenn ein solches Wasser auf eine, oder die andere Art, beschädigt [4]).

1) L. 28. pr. ff. de servitut. praedior. rusticor.

2) ibid.

3) L. 9. ff. de servitut. praedior. rusticor.

4) L. 29. ff. de servitut. praedior. urbanorum.

§. 12.

Da die Servituten, den Urgrundsätzen zufolge, jura realia enthalten, zum Besten des praedii dominantis eingeräumt; so entsteht billig die Frage: Kann denn niemand, für seine Person, auch ohne Rückblick auf ein, von ihm besessenes praedium, dem die Servitut erworben wäre, sich eine Befugniß auf dem Nachbargrunde erwerben? Diese Frage ward sehr entscheidend in fol-

gen-

gendem Falle, der meiner Bearbeitung anvertrauet war. Die Dorfschaft Bröckel, in der Amtsvoigtei Eiklingen, hatte einigen Häuslingen, Hans Heinrich Thölke und dessen Consorten daselbst, die Pferdeweide für ein gewisses Kopfgeld bewilligt, und focht diesen Vertrag, aus dem Grunde an: weil sie, als nicht angesessen mit Grundstücken, sich keine Prädialservituten erwerben und ausüben könnten.

Daß ein Nichtangesessener eine solche Befugniß, als Servitut, nicht erwerben könne, fällt in die Augen: indem das praedium dominans nicht vorhanden ist, mithin ein unerlaßliches Requisit einer solchen Gerechtsame fehlt. Man taufe das Kind aber um: nenne es usum, so liegt doch gewiß kein Paradoxon darin. L. 4. ff. de servitutibus praediorum rusticorum erklärt sich hierüber folgendermaßen: pecoris pascendi servitutes, item ad aquam appellendi, si praedii fructus maximae in pecore consistat; praedii magis, quam personae videntur. Si tamen testator personam demonstravit, cui servitutem praestari voluit; emtori vel heredi non eadem prae-

stabitur servitus und l. 37. desselben Titels: Lucius Titius G. Sejo fratri S. D. De aqua fluente in fontem, quem pater meus in isthmo restruxit, do concedoque tibi gratuito digitum, sive ad domum, quam in isthmo tenes, sive quocunque eundem volueris ducere: an ex hac scriptura usus aquae etjam ad heredes Gaji Seji pertineat? Paulus respondit: usum aquae personalem ad heredem Seji quasi usuarii, transmitti non posse, ich muß gestehen: ich finde hierin durchaus keine Unnatürlichkeit, keine Anomalie, nichts von den Grundsäzen Abweichendes, sobald ich mir eine persönliche Befugniß unter der Sache denke, oder, um die wissenschaftliche Sprache beizubehalten: den Berechtigten, mit Paulus, nur usuarium nenne.

Es wurden indeß diese Grundsäze, in der, oben angeführten Sache, von hohem Tribunale nicht anerkannt: indeß mußten sie nicht ganz ohne allen Anschein befunden seyn: indem die Proceßkosten compensirt wurden, wiewohl, in der Hauptsache, ein Abschlag in der Appellationsinstanz, erfolgte.

Zwei-

Zweites Stück.

Von den servitutibus praediorum urbanorum.

§. 13.

Die Servituten zerfallen in urbanas und rusticas, je nachdem sie, einem praedio urbano oder rustico erworben worden. Den Unterschied zwischen beiden zu bestimmen, bedarf es einer vorgängigen Feststellung des Begriffs eines praedii urbani und rustici. §. 1. J. de servitutibus trägt den Begriff eines praedii urbani auf alle Gebäude über, sie mögen in der Stadt, oder auf dem Lande errichtet seyn; L. 1. pr. ff. Communia praediorum folgt diesen Grundsätzen, und so hätte, mitten in den Dörfern, auch eine servitus urbana Statt. Servitus tugurii würde dann auch eine servitus urbana seyn, wiewohl sie sich nur auf einen Viehstall bezieht: denn auch dieser ist ein Gebäude. Weniger paradox erläutert der Titel de ver-

verborum significationibus die Sache: in der l. 180. daselbst ein tugurium geradezu für ein praedium rusticum erklärt, und denn l. 198. daselbst sich dahin äussert: Urbana praedia omnia aedificia accipimus, non solum ea, quae in oppidis, sed et si forte stabula sunt, vel alia meritoria in villis et in vicis, sed si praetoria, voluptati tantum deservientia: quia urbanum praedium non locus facit, sed materia. Proinde horti quoque, si qui sunt in aedificiis constituti; dicendum sit, urbanorum appellatione contineri §. 1. Plane, si plurimum horti in reditu sunt, ut vincarii horti, vel etjam olitorii, magis, haec non sunt urbana. Aus einer Zusammenhaltung dieser Stellen, zeigt sich sehr leicht der eigentliche Wille der Gesetzgebung. Die Bestimmung eines Grundstücks zu städtischem oder ländlichem Gebrauche determinirt dessen Qualität: ist dessen Bestimmung Oekonomie; so stellt es ein praedium rusticum dar; ein urbanum hingegen, wenn es zu städtischen Zwecken, bürgerlichen Gewerben, oder Vergnügungen bestimmt ist.

§. 13.

§. 13.

Die servitutes praediorum urbanorum, welche die Gesetzgebung namentlich aufführt, sind nun folgende: Tigni immittendi, oneris ferendi, protegendi, suggrundii, stillicidii recipiendi et non recipiendi, fluminis avertendi et non avertendi, luminibus officiendi et ne luminibus officiatur, prospectus et ne prospectui officiatur, projiciendi, altius tollendi et non altius tollendi, fumi, vaporis immittendi, positum habendi.

Drittes Stück.

Von der servitute tigni immittendi.

§. 14.

Diese Gerechtsame besteht in der Befugniß, einen oder mehrere Balken in die Wand eines Nachbarhauses zu legen [1]. Veraltet die Wand, bedarf sie einer Ausbesserung; so kann der Berechtigte nicht fordern, daß der Eigenthümer des dienenden Hauses, zum Besten der Servitut, zu diesen Kosten beitrage, denn die allgemeine Regel legt einen solchen Kostenaufwand dem Eigenthümer des praedii dominantis auf, und nur die servitus oneris ferendi macht hier eine Ausnahme [2].

1) L. 242. §. 1. ff. de verborum significat.

2) L. 8. §. 2. ff. si servitus vindicetur.

§. 15.

L. 14. ff. si servitus vindicetur und deren etwas dunkler Sinn hat den Commentatoren viele

viele Schwierigkeiten verursacht. Die Worte sind diese: Si, quum meus proprius esset paries. passus sim, te immittere tigna, quae antea habueris, si nova velis immittere, prohiberi a me poteris; immo etjam agere potero, ut ea, quae nova immiseris, tollas.

Der Sinn kann doch wohl offenbar der nicht seyn: daß die Servitut nur so lange dauern solle, als die einmal eingelegten Balken im haltbaren Stande sind: daß eine nothwendig gewordene Reparation die ganze Servitut aufhebe. Das würde ja offenbar mit der ganzen Lehre von dem Besitze einer Servitut, per exercitium et patientium, von der Conservation derselben durch den Besitz, streiten. Es ist hier nothwendig ein anderer Sinn zu suchen, und er liegt auch nicht sehr tief, wenn nur unter dem Worte: nova, plura verstanden worden; diese strahlen einen sehr natürlichen Zusammenhang hinein; und die Metamorphose rechtfertigt sich eben so natürlich, wenn man diese Gesetzstelle nur mit einer andern aus der neueren Legislation zusammenhält. Contra statutam consuetudinis formam soll keine Servitut ausgeübt wer-

werden [1]. Nimmt man nun den Fall so: Die vorherigen Balken waren abgenutzt, eine Reparation ward erforderlich, der Berechtigte will mehrere Balken auf die tragende Wand legen, als zu deren Anzahl die Gerechtsame ihn beruft; so wird dadurch contra statutam consuetudinis formam gehandelt und dies ist den Eigenthümer des praedii servientis zu dulden, nicht verpflichtet: er hat ein Protestationsrecht: auf Hinwegnahme der neuen Balken zu dringen, ist er befugt. Diese Erklärung scheint mir auch selbst in den Worten des Gesetzes so ganz undeutlich nicht zu liegen: Si passus sim, te immittere, quae antea habueris. Diese und weiter keine; so wird statuta consuetudinis forma beibehalten, der Besitz nicht verändert; si nova (plura) velis immittere, also statutam consuetudinis formam immutare, den Besitz, welcher immer alles entscheidet, verändern, prohiberi a me potes.

1) L. 7. l. 12. ff. si servitus vindicetur.

§. 18.

Entfernung eines jeden Nachtheils, welchen ein Gebäude dem andern zufügen könnte, darf mit

Bei=

Beistande Rechtens gefordert werden. Fängt eine Wand an, zu sinken, lehnt sich einen halben Fuß nur über ihr Fundament hinaus; so kann, mit dem vollkommensten Rechte, auf Herstellung der geraden Linie gedrungen werden [1]. Nach der neueren Gesetzgebung, unterm Zeno, fiel eine solche Klage vielleicht weg: da zwischen den Gebäuden ein freier Raum von zwölf Fuß gelassen werden mußte [2].

1) L. 17. pr. ff. si servit. vindicetur.

2) L. 12. §. 2. C. de aeditic. privatis.

Vier=

Viertes Stück.
Von der servitute oneris ferendi.

§. 19.

Das Gesetz bestimmt diese: jus aedium nostrarum, partem imponendi vicini parieti vel columnae. Und diese Servitut weiset die Anomalie auf, daß der Eigenthümer des dienenden Hauses die Reparationskosten der tragenden Wand, oder Säule stehen muß. [1]) Entstehen Zweifel über die Art der Ausbesserung; so entscheidet der ehemalige Fuß, wie die Mauer oder Säule zu der Zeit beschaffen war, da die Servitut übernommen wurde. Dieser muß beibehalten werden, der Eigenthümer des dienenden Hauses ihn liefern, der Andere sich daran genügen lassen. [2]) Verbesserung, Verstärkung der tragenden Wand oder Säule ist zwar erlaubt, aber keine Schwächung. [3]) Auch zum Ersatze für etwanige Beschädigungen, welche Folge eines unvollkommenen Zustandes der tragenden

genden Masse geworden, verbindet das Gesetz den Eigenthümer des dienenden praedii. [4]) Ein Grundsatz, welcher wichtige Rechtshändel zur Folge haben kann. Der Berechtigte schüttet z. B. eine bedeutende Last Getraides auf seine Böden, diese brechen, es zeigt sich ein Fehler der stützenden Wand, an welcher jenem die servitus oneris ferendi competirt. Gewiß würde jener gefährliche Rechtsgrundsatz einen Schadenersatz hervorbringen, wenn ein Fehler an derselben sich zeigte und ihn nicht der Beweis einer zu unangemessen aufgehäuften Kornlast rechtfertigen könnte.

1) L. 33. ff. de servitut. praedior. urbanor. l. 6. §. 2. ff. si servitus vindicetur.

2) L. 6. §. 5. ff. eodem.

3) L. 6. §. 7. ff. ibidem.

4) L. 6. §. 6. ff. ibidem.

§. 20.

So sehr das Gesetz dem Eigenthümer des dienenden Hauses die Verbindlichkeit zu einer Reparation der tragenden Wand, oder Säule auferlegt; so entbindet es ihn doch von einer Unterstützung des getragenen Hauses, so lange der Bau

dauert.

dauert.[1]) Dies scheint paradox. Es bleibt es aber nicht, wenn nur Satz gegen Satz gehalten wird. Ulpian sagt in dieser Stelle: will der Herr des getragenen Hauses nicht stützen; so mag er so lange abbrechen.[2]) Kurz zuvor, da Gallus Widersprüche gegen die Verpflichtung des Eigenthümers der tragenden Wand zu deren Ausbesserung untersucht werden, ist gesagt: will er die Mauer nicht wieder herstellen; so mag er sie deseriren.

1) L. 6. §. 2. ff. si servitus vindicetur.

2) Ibidem, in fine.

Fünf-

Fünftes Stück.

Von den servitutibus luminum und ne luminibus officiatur.

§. 21.

Diese Servituten haben hauptsächlich ihren Sitz in l. 4. ff. de servitutibus praediorum urbanorum. Die Worte sind folgende: Luminum in servitute constituta, id acquisitum videtur, ut vicinus lumina nostra excipiat. Quum autem servitus imponitur, ne luminibus officiatur, hoc maxime adepti videmur, ne jus sit vicino, invitis nobis altius aedificare, atque ita minuere lumina nostrorum aedificiorum. Bei dieser Servitut ist lediglich die Rede von solchen Fenstern, die nicht zur Aussicht dienen, bloß in den Wänden ausgebrochen sind, die Zimmer zu erhellen. Sollen sie Aussicht gewähren: so wird servitus prospectus daraus. [1])

1) L. 15. L. 16. ff. de servitut. praedior. urbanor.

§. 22.

Wo kein örtliches Gesetz, oder Herkommen etwas Anders bestimmt, da ist, kraft des Eigenthums, jeder Hausbesitzer berechtigt, in seines Nachbars Hof oder Garten ein oder mehrere Fensteröffnungen einrichten zu lassen, und, kraft des gegenseitigen Eigenthums, dieser befugt, durch jede willkührliche Vorrichtung das einfallende Licht zu verdunkeln. In Rom mußte eine solche untersagende Observanz wohl nicht Statt haben: da das Gesetz, bei der servitute luminum immer nur von der Wand eines Dritten, oder von einer gemeinschaftlichen Wand spricht; nur da, wo die Rede von der servitute ne luminibus officiatur, eine eigenthümliche Wand voraussetzt. [1])

1) L. 40. ff. de servitutib. praedior. urbanor.

§. 23.

Servitus luminum ist diesemnach: jus in alieno vel communi pariete foramina sive fenestras ad excipiendum lumen habendi: servitus, ne luminibus officiatur, jus,

jus, prohibendi vicinum, ut quid faciat in suo, quo lumen, nobis debitum obscuretur. [1])

1) L. 4. ff. de servitut. praedior. urbanor.

§. 24.

Wenn die servitus ne luminibus officiatur erworben worden; hat der dominus praedii dominantis demnach gegründete Widersprüche gegen jede Vorrichtung auf dem Nachbargrunde, welche ihm etwas von dem ihm gebührenden Lichte entziehen könnte. [1]) Benimmt eine solche neue Anlage das Tageslicht ihm nicht; verdunkelt sie allein den Sonnenschein; so hat der Berechtigte darüber keine gegründete Beschwerde, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Ort, welchem die Befugniß erworben worden, des Sonnenstrahls nicht entbehren könnte. Dies sagt schon die gesunde Vernunft, das Gesetz wiederholt den vernünftigen Grundsatz. [2]) Ein Kryptoporticus, z. B. bei den Römern, in welchem sie an kalten Tagen lustwandelten, um sich zu erwärmen; bei uns ein Treib-, ein Gewächshaus.

1) L. 17. pr. ff. de servitutib. praedior. urbanor.

2) L. 17. pr. ff. ibidem.

Sechstes Stück.

Von den servitutibus prospectus und ne prospectui officiatur.

§. 25.

Diese Servituten sind mit den eben abgehandelten, durch eine sehr nahe Verwandtschaft, verbunden. L. 15. und 16. ff. de servitutibus praediorum urbanorum zeigen ihre feinen Unterscheidungen. Jene gewähren einen ungehinderten Einfall des Tageslichts von oben herab, zur Beleuchtung der berechtigten Gemächer; diese ergötzen durch eine freiere Aussicht, und eigentlich wären wohl beide Servituten: prospectus und ne prospectui officiatur, dieselben, Folge wenigstens einer von der andern: denn wie würde jene ohne diese bestehen können? Nur in ihrer Einräumung zeigt sich ein Unterschied durch ein etwas minder oder mehr. Ist nämlich die servitus, ne prospectui officiatur bewilligt; so darf, wo mit ihr natürlicherweise die servitus altius non

tol-

tollendi eingeräumt seyn muß, denn ohne sie würde die freye Aussicht gehemmt, das platte Römische Dach auch nicht mit Gewächsen besetzt werden: Jus viridaria in tecto habendi fällt dadurch weg, welches allein eine bewilligte servitus altius non tollendi und prospectus nicht aufhebt. [1])

1) L. l. 15. ff. de servitutib. praedior. urban.

§. 26.

Der Begriff dieser Servituten ergiebt sich aus ihren Namen: Servitus prospectus enthält ein jus reale, ex suo fundo prospiciendi in vicinum et, si fieri potest, ulterius; ne prospectui officiatur: jus reale, amovendi omnia, quae liberiori prospectui, in fundo vicino, obsunt.

§. 27.

Verpflichtung des domini praedii servientis zu Verschönerung der Aussicht faßt diese Servitut nicht mit ein. [1]) Dürfte der dominus praedii servientis dieselbe aber wohl verschlimmern? z. B. Ekelerregende Gebäude dort aufführen

ren lassen, wo dem Nachbar das jus prospectus erworben worden. Ich glaube, die Negative vertheidigen zu dürfen: denn l. 15. ff. de servitutibus praediorum urbanorum untersagt jede Neuerung, welche der freiesten Benutzung der Gerechtsame, in ihrem ganzen Umfange, nur im mindesten hinderlich werden könnte. Ist es aber im Grunde nicht einerlei? ob die Aussicht verbauet, oder durch Gegenstände ekelhaft gemacht wird, deren Anblick zurückscheucht.

1) L. 15. §. 1. ff. de servitutibus praediorum urbanorum.

Sie-

Siebentes Stück.

Von den servitutibus protegendi et immittendi.

§. 28.

Jene, die servitus protegendi hat ihren Sitz in l. 2. §. 1. ff. de servitutib. praediorum urbanorum der l. 242. ff. de verborum significationibus, und besteht in der Befugniß, über dem Nachbargrunde Balken, Gallerien und Ausbaue also herüberzuschieben, daß sie auf keinem Stützpuncte auf dem Nachbargrunde ruhen, bloß schweben: immittendi, ähnliche Vorrichtungen, jedoch so über den Nachbargrund herauszuschieben, daß sie auf irgend einem oder mehreren Puncten ruhen.

Achtes Stück.

Von den servitutibus altius tollendi et non.

§. 29.

Bei diesen Servituten, setzen die Rechtslehrer gewöhnlich ein Statut voraus, das in Rom herrschend gewesen seyn, und die Höhe der Gebäude gesetzlich bestimmt haben soll; welcher Prämisse zufolge, die servitus altius tollendi definirt wird: jus, vi cujus dominus aedes altius evehere potest, quam lex, vel statutum, permittit, und die servitus altius non tollendi, jus prohibendi vicinum, ne aedes suas ad eam provehat altitudinem, quae legi, vel statuto contraria est. Daß eine solche Vorschrift zu Rom fürgewaltet, zeigt Lipsius.[1]) Auch wird l. 11. ff. de servitutibus praediorum urbanorum zu diesem Zwecke angeführt; mir scheint es, daß gerade das

Gegen=

Gegentheil aus dieser Gesetzstelle hervorgehe. Die Worte sind: Qui luminibus vicinorum officere, aliudque quid facere contra commodum eorum vellet, sciet, se formam ac statum antiquorum aedificiorum custodire debere. §. 1.) Si inter te et vicinum tuum non convenit, ad quam altitudinem extolli aedificia, quae facere, instituisti, oporteat; arbitrum accipere poteris.

Die Worte: qui luminibus vicinorum officere, aliudque quid facere contra commodum eorum vellet, setzen eine vorhergehende servitutem, ne luminibus officiatur ja offenbar voraus: keiner Servitut kann durch Veränderung antiquae formae geschadet werden, und so scheinen mir die Worte: sciat, se formam ac statum antiquorum aedificiorum custodire debere, sich auf kein Statut; nur darauf zu beziehen: daß eine Veränderung der individuellen Form, zum Nachtheile einer vorhergehenden Servitut rechtswidrig sey. Gleich der folgende §. 1: Si inter te et vicinum tuum non convenit, ad quam altitudinem aedificia,

ficia, quae facere instituisti, oportere; arbitrum accipere poteris, zeigen, meiner Meinung nach, daß ein solches Statut, zu Rom, nicht existirt: denn wozu bedürfte es conventioneller Bestimmung der Höhe, hätte diese das Gesetz schon festgestellt gehabt.

§. 30.

Ganz unwiderleglich sagt ja l. 9. ff. de servitutibus praediorum urbanorum: daß nur eine Servitut einen höheren Bau, welcher des Nachbars Licht verdunkelt, untersagen könne, oder haben die Worte: cum eo, qui tollendo obscurat vicini aedes, quibus non serviat, nulla competet aeter, einen andern Sinn? Bedürfte es einer vorhergehenden Servitut, um bei einem höheren Baue des Nachbarhauses eine Klage zu begründen, wenn dieser schon ein untersagendes Gesetz untergelegt werden könnte?

§. 31.

L. 24. ff. de servitutibus praediorum urbanorum sagt, mit nicht mißzudeutendem Sinne: wer einmal das höhere Haus besitzt; der

mag

mag fortbauen, so lange es ihm gut dünkt. Ja! daß ohne eine vorhergehende Servitut, ne luminibus officiatur, ein solcher Fortbau eine ganz erlaubte Sache gewesen sey, sagt l. 10. ff. de servit. praediorum urbanorum ganz unverkennbar. Und l. 8. C. de servitutibus et aqua bestätigt dies in seinem ganzen Inhalte: Altius equidem tollere aedificia, si domui servitutem non debeat, domino ejus minime prohibetur. Nur für eine gewisse Gattung von Gebäuden, für die Bäder, bestimmt die Gesetzgebung des Codex eine fixirte Höhe. [1])

1) L. 1. C. de aedificiis privatis.

§. 32.

Es scheint also eine unrichtige Meinung, daß Roms Gesetzgebung den Gebäuden eine bestimmte Höhe vorgeschrieben, und auf die Römischen servitutes altius tollendi et non tollendi können daher wohl die obigen Bestimmungen nicht passen; sie würden also wohl dahin zu geben seyn: Servitus altius tollendi, eine Gerechtsame, ein Gebäude, selbst zum Nachtheile des Benachbarten höher aufzuführen, als es bis dahin war,

z. B.

z. B. selbst mit Verfinsterung eines oder mehrerer Fenster des Nachbarhauses; die servitus altius non tollendi, eine Befugniß, welche die natürliche Freiheit, nach Willkühr höher zu bauen, benimmt.

§. 33.

Die servitus altius non tollendi hat das Eigenthümliche: daß sie nicht gerade das nächstbenachbarte Haus, zu ihrem Gegenstande fordert, daß auch ein entfernterer Nachbar sie ausüben kann, in sofern eine höhere Aufführung des dienenden Hauses ihn benachtheiligen würde. [1]) Sehr vielen Grund hat diese legale Wahrheit auch: denn das Licht kann, in engen Gassen vorzüglich, fast eben so sehr gehemmt werden, wenn ein entfernterer Nachbar den Strahl sperrt, als geschähe dies von einem näheren. Daher folgt denn auch sehr natürlich: daß, wenn dieser sein Haus höher hebt, an welchem dem Berechtigten vielleicht kein Widerspruchsrecht zusteht, er also von der Ausübung seiner Befugniß an dem ferneren Hause weiter keinen Nutzen hat; sie erlöscht, und auch jener fernere Nachbar höher bauen könne. [2]) Wirklich

aber

aber erlischt sie nicht, sie schlummert nur und erwacht wieder, wenn der nähere Nachbar sein Haus in dem Zeitraume wieder senkt, in welchem Servituten verjähren. [3])

1) L. 5. l. 6. pr. ff. si servitus vindicetur.

2) Daselbst, principio.

3) Daselbst, principio.

§. 34.

Hat eine vorhergehende servitus luminum die, altius non tollendi zur Folge gehabt; so untersagt diese nicht gänzlich einen höheren Aufbau; sie erlaubt ihn hingegen, wenn er so ausgeführt wird, daß jene nicht gänzlich darüber verlohren geht, wenn sie auch etwas litte. [1])

1) L. 10. in fine ff. de servitutibus praediorum urbanorum.

§. 35.

Einem Grabmahle kann diese Servitut nicht auferlegt werden: denn diese res religiosa ist nicht mehr in commercio hominum. [1])

1) L. 4. ff. Commun. praedior.

Neun=

Neuntes Stück.

Von den servitutibus stillicidii et fluminis recipiendi et non recipiendi.

§. 36.

Beide Gerechtsamen unterscheiden sich nur, wie minder und mehr: da flumen ein, in Röhren gesammleter, Tropfenfall ist; stillicidium der Tropfenfall selbst, wie er vom Dache herabtriest. Stillicidii und fluminis recipiendi servitutes sind Befugnisse, das Regenwasser, entweder tropfenweise, oder in Röhrenwerk gesammlet, auf des Nachbars Grund abzuleiten: Servitus stillicidii et fluminis non recipiendi oder besser avertendi, die Befugniß, das Regenwasser vom Nachbargrunde abzuleiten. Eine bedeutende Gerechtsame, in solchen Gegenden, die am Wasser Mangel leiden. Auch an andern Orten kann sie von Nutzen seyn: da das Regenwasser zum Bewässern der Gewächse, in dürren Zeiten, zu Wäschen, u. s. f. dem Brunnenwasser vorzuziehen ist.

§. 37.

§. 37.

Bei der servitute stillicidii recipiendi, darf das dienende praedium auf keine Weise beeinträchtigt werden. [1]) Erleichterung der Gerechtsame hingegen findet so wenig einen gesetzlichen, als einen natürlichen Widerspruch. [2]) Das Gebäude, welchem sie zusteht, darf daher immer höher aufgeführt werden; weil alsdenn der fallende Tropfe an der, ihm entgegen strebenden höheren Luftsäule einen stärkeren Widerstand findet, auf den Boden des Nachbargrunds nicht so gewaltsam wirken, nicht so tiefe Löcher einschlagen kann. [3]) Aus welchem Grunde aber auch der Eigenthümer des praedii servientis gegen ein vorhabendes Senken gegründete Widersprüche aufzustellen, befugt ist. [4]) Weiter in des Nachbars Hof oder Garten darf das Dach, von welchem der Tropfenfall herabrinnt, nicht hinein gebauet werden; wiewohl es sehr erlaubt ist, dasselbe zuzück zu ziehen. [5])

1) L. 4. ff. de servitutibus l. 20. §. 4. ff. de servitutib. praedior. urbanor.

2) Daselbst.

3) L. 20. §. 4. ff. de servitut. praedior. urbanor.

4) Daselbst.

5) Daselbst.

§. 38.

Eben so wenig ist aber auch der Eigenthümer des dienenden Fundus zu Vorrichtungen befugt, welche der Ausübung der Servitut hinderlich werden können. [1]) Sind sie mit keinen Beeinträchtigungen verbunden; so untersagt sie so wenig Gesetz, als Natur. [2])

Es finden sich in den Gesetzen noch ein paar servitutes praediorum urbanorum aufgezeichnet, welche ich, der Vollständigkeit wegen, anzuführen, für Pflicht halte.

Dahin gehört die servitus fumi, vaporis, aquae immittendae in aedes vicini, welche ihren Sitz in l. 8. ff. si servitus vindicetur haben, und die keiner weitern Erörterung bedürfen: da diese schon der Name ergiebt.

Dahin gehört ferner servitus positum habendi in aedibus vicinis, welche diesem die Befugniß benimmt, die Plätze in seinem Hause, an denen mir die Servitut zusteht, auf irgend eine Art zu benutzen. [3])

1) L. 20. §. 3. ff. de servitut. praed. urbanor.

2) Daselbst.

3) L. 17. ff. si servitus vindicetur.

Zehn=

Zehntes Stück.

Von den Rechten, an eigenthümlichen und gemeinschaftlichen Wänden.

§. 39.

Alle Grundsätze, welche die Gesetzgebung über diesen Gegenstand festgestellt, lassen sich auf die, in der Natur der Sache und in der Billigkeit so tief gegründete, Wahrheit zurückführen: daß Beschädigung eines fremden Eigenthums die Wirkungen des eigenen einschränke; ein Grundsatz, welcher auch bei einer gemeinschaftlichen Wand gleichgültig bleibt: denn auch hier ist fremdes Eigenthum vorhanden. Zu dem Ende erfordert das Gesetz [1]) zum Abbruche, oder zur Reparation einer gemeinschaftlichen Wand die Zustimmung beider Eigenthümer.

1) L. 8. ff. de servitut. praed. urbanor.

§. 40.

Uebertünchen, mahlen lassen, kann jeder Socius ein solches Gesamteigenthum, ohne Genehmigung

nigung des andern: da alles dies keine Nachtheile in seinem Gefolge hat; ein Grund, warum auch das Anlegen von Leitern, Treppen, Behängen mit Schildereien, nicht untersagt ist. [1]) Wird aber nachher die Wand, mit beider Theile Zustimmung, demolirt; so kann der, welcher sie also ausgeziert, dafür keinen Ersatz fordern. [2])

1) L. 13. pr. l. 19. §. 2. ff. de serv. praed. urban.

2) L. 13. §. 1. ff. eodem.

§. 41.

Jede Vorrichtung, welche eine fremde, oder gemeinschaftliche, Wand beschädigen könnte, streitet mit dem Gesetze. Rauchröhren, aus einem Bade an der gemeinschaftlichen, oder Nachbarwand, hingeleitet, Wasserabzüge aus einem solchen Gebäude einer solchen Wand zu nahe gelegt, stehen daher mit dem Gesetze im Widerspruche. [1]) Selbst die Anlegung eines Bades neben einer benachbarten Wand ist untersagt, in sofern es immer gebraucht, immer Wasser darin gewärmt und dadurch geschadet wird. [2])

1) L. 13. pr. l. 18. l. 19. pr. ff. de servit. praed. urbanor.

2) L. 19. pr. ff. ibidem.

Eilf-

Eilftes Stück.

Von den servitutibus praediorum rusticorum.

§. 42.

Servitutes praediorum rusticorum sind diejenigen, welche einem praedio rustico erworben worden. Namentlich zählt das Gesetzbuch folgende auf: Iter, via, actus, aquaeductus, pecoris ad aquam appulsus, pascui, compascui, lapidis, calcis, arenae fodiendae, eximendae, fructuum in vicino coactio, depositio, sylvae ceduae, pedamentorum in vicino collectio, terram saxa, rudus ex propria lapidicina in fundum vicinum provolvendi, et exportandi

calcis coquendae in alieno, tugurii, aquae quaerendae inventamque ducendae, navigandi in lacu alieno, aquae ex flumie vel castello per rotam tollendae, piscationis thynnariae. Größtentheils haben diese Servituten ihren Sitz in l. 1. 2. 3. 10. 23. §. 1. ff. de servitutibus praediorum rusticorum, l. 2. l. 13. pr. ff. Communia praediorum, l. 20. §. 1. l. 21. ff. si servitus vindicetur.

Zwölf.

Zwölftes Stück.

Von der servitute itineris.

§. 43.

In vielen Grundsätzen trifft diese Servitut mit denen actus, viae, aquaeductus zusammen. Sie ist, jus eundi, ambulandi pedes vel eques in fundo alieno, oder ganz gesetzlich: jus eundi, ambulandi hominis, non etiam jumentum agendi. [1]) Da alle Servituten, zu Gunsten der Freiheit, nur die eingeschränkteste Erklärung leiden; so ließe sich die Richtigkeit des Zusatzes: vel eques, bezweifeln, und das um so mehr: da l. 7. pr. ff. de servitutib. praedior. urbanor. sagt: qui sella vel lectica vehitur; ire, non agere, dicitur; jumentum vero ducere non potest, qui iter tantum habet; doch hebt l. 12. ff. eodem den Zweifel, durch die Worte: Inter actum et iter non-

 nulla

nulla est differentia, iter est enim, qua quis pedes, vel eques commeare potest, actus autem, ubi et jumenta trajicere et vehiculum ducere liceat.

§. 44.

Die Breite des Fußpfads ist nicht gesetzlich bestimmt: l. 13. §. 3. ff. de servitutib. praed. rusticor. sagt: entstehen Zweifel; ein arbiter soll sie heben. Da iter die Befugniß mit einschließt, des Weges sich auch zum Reiten zu bedienen, sogar mit einem Tragsessel ihn zu benutzen; so würden vier bis fünf Fuß hinreichen, die aber auch gefordert werden können.

§. 45.

Ist kein bestimmter Weg, bei Einräumung der Servitut, vorgeschrieben; so hat der Berechtigte die Wahl des Weges, den er nehmen will, totus quia ager servit. [1]) Doch ist er schuldig, den einmal gewählten für immer beizubehalten, [2]) und, bei der Wahl solche Stellen nicht zu berühren, die bebauet sind, Wiesen, Saatfelder, oder Weinberge tragen. [3]) Und hier sind die Berührungspuncte

puncte dieser Servitut mit denen viae, actus, aquaeductus.

1) L. 21. ff. de servitutibus praediorum rusticorum.

2) L. 9. ff. de servitut.

3) L. 22. ff. eodem praed. rust. l. 9. ff. de servitut.

§. 46.

Da aber von dem domino praedii servientis durchaus nichts unternommen werden darf, darunter die freie Ausübung der Servitut leiden könnte; so ist ihm auch jede Vorrichtung auf dem einmal gewählten Wege untersagt, wodurch er gesperrt werden könnte: keine Saatfelder, Wiesen, Gärten, darf er darauf ausbrechen lassen. [1]) Ein zweiter Berührungspunct dieser Servitut mit den servitutibus viae, actus, aquaeductus.

1) L. 14. ff. de serv. praed. urban.

§. 47.

Diese Servitut kann, wie die servitus viae et actus, mehreren eingeräumt werden: da eine die andere nicht aufhebt. [1]) Die Anlegung einer Wasserleitung an derselben Stelle, wie auch umge=

umgekehrt, ist aber unerlaubt; denn eine behindert die andere. [2])

1) L. 15. ff. Communia praediorum.

2) L. 14. ff. de servitut. praedior. rusticor.

§. 48.

Diese Servitut und ihre Ausübung kann auch auf Zeiten eingeschränkt werden. Z. B. daß sie nur bei Tage ausgeübt werde. [1])

1) L. 14. ff. Commun. praedior. Der Zusatz in diesem Gesetze: quod fere circa praedia urbana necessarium quoque est, zeigt, daß, wiewohl diese Servitut unter denen rusticis im Gesetzbuche aufgeführt ist; sie doch auch zu den urbanis gehören könne.

Drei=

Dreizehntes Stück.

Von der servitute actus.

§. 49.

Das Gesetz bestimmt diese Servitut: jus agendi vel jumentum vel vehiculum per fundum vicini [1]). Sie ist umfassender, wie die vorhergehende: wenn nur jene erworben worden, kann diese nicht ausgeübt werden. Die Breite des hiezu nöthigen Wegs bestimmt das Gesetz nicht; die Anzahl des Viehes, für welches sie eingeräumt worden, muß den Maasstab, in zweifelhaften Fällen, hergeben. Ein arbiter ist in solchen Fällen der einzige Quell einer Entscheidung [2]), welcher sein Augenmerk auf die Kopfzahl des Viehes, für welches die Servitut zugestanden worden, zu nehmen haben würde.

1) L. 1. ff. de servitutib. praedior. rusticor.

2) L. 13. §. 1. ff. eodem.

§. 50.

Die Constitution dieser Servitut, wie auch der vorhergehenden und gleich folgenden, macht ein, zwischen beiden praediis hinströmender öffentlicher Fluß nicht unmöglich, wenn er seichte Stellen hat, oder einen Uebergang auf Brücken oder Fähren erlaubt [1].

1) L. 28. ff. de servitut. praedior. rusticor.

Vierzehntes Stück.
Von der servitute viae.

§. 51.

Die gesetzliche Bestimmung dieser Servitut ist: jus eundi, agendi et ambulandi per fundum alienum [1]). Es schließt also dieselbe auch die servitutes actus et itineris nicht aus [2]). Die gesetzlich bestimmte Weite eines solchen Weges hält acht Fuß in die Länge, und in den Schwenkungspuncten sechszehn Fuß [3]). Ist diese Breite nicht eingeräumt, ist sie so schmal, daß ein Wagen darauf nicht fortgebracht werden kann; so ist für eine servitutem itineris zu vermuthen und eine servitutem actus würde der dominus praedii dominantis sich dann auch nicht anmaaßen können [4]).

1) L. 1. ff. de servitutibus praedior. rusticor.

2) ibidem.

3) L. 23. pr. ff. eodem.

4) ibidem principio.

§. 52.

Ist diese Berechtigung im Allgemeinen eingeräumt, kein Strich bestimmt, über welchen der Weg laufen soll; so hat der Berechtigte die Wahl: da quaevis gleba fundi servientis dient [1]), doch ist diese Befugniß nicht also zu mißbrauchen, daß er Saatfelder, Weinberge und andere Plätze ausersehen dürfte, wo der Weg schädlich werden könnte und der einmal gewählte muß für immer beibehalten werden [2]).

1) L. 9. ff. de servitutibus.

2) L. 13. §. 2. ff. de servitut. praedior. rusticor.

Funf·

Funfzehntes Stück.

Von den servitutibus aquaeductus, aquae haustus und pecoris ad aquam appulsus.

§. 52.

Das Gesetz bestimmt die erstere: jus aquae ducendae per fundum alienum [1]). Die zweite, deren Sitz in l. 5. §. 1. l. 9. ff. de servitutibus praediorum rusticorum ist, besteht lediglich in der Befugniß, aus dem Quelle auf einem Nachbargrunde Wasser zu schöpfen und schließt also natürlicherweise die servitutem itineris zum Schöpfeplatze mit ein. Die dritte besteht in der Befugniß, das Vieh aus einem Quelle auf dem Nachbargrunde trinken zu lassen und hat also nothwendig die servitutem actus bis zu diesem Puncte zur Folge [2]).

1) L. 1. ff. de servitut. praedior. rusticor.

2) Das angeführte Gesetz gegen den Schluß.

§. 53.

Die servitus aquaeductus erfordert natürlicherweise einen Canal, durch welchen das Wasser fließen soll: eine, zwischen dem Quelle und dem praedio dominanto liegende, öffentliche Heerstraße würde also die Einräumung und Ausübung dieser Servitut verhindern; doch hat sie in dem Falle Statt, wenn die höchste Gewalt im Staate sie erlaubt [1]).

1) L. 14. §. 2. ff. de servitutibus.

§. 54.

Nach dem älteren Römischen Rechte, war der Gebrauch des Wassers aus einem öffentlichen Flusse den angrenzenden praediis, wie überhaupt allgemein erlaubt. Jeder durfte, nach Maaßgabe seines fundi, sich des Wassers bedienen. Zeigte es sich, daß er zu weit gienge, seine Befugniß, zum Nachtheile seiner Nachbarn, zu unmäßig ausübte; so mußte er, in sofern er dabei verharren wollte, ein Vorzugsrecht zeigen, und dadurch behauptete er sich im Besitze seines mehreren Gebrauchs [1]). Diese Grundsätze hob auch das neuere Recht im Ganzen wohl nicht auf; nur in Beziehung auf diejeni-

jenigen öffentlichen Gewässer, welche für die Hauptstadt, deren Wasserleitungen und Springbrunnen bestimmt waren, entstanden Verordnungen, welche jede, nicht vom Kaiser genehmigte, Wasserableitung aus solchen Gewässern, bei schweren Strafen, untersagten [2].

1) L. 17. pr. ff. de servitutib. praedior. urbanor.
2) L. 8. 9. 10. C. de aquaeductu.

§. 55.

Es ward bezweifelt: ob folgende Gerechtsame, de aqua tollenda ex flumine, vel ex castello haurienda, als wirkliche Servituten eingeräumt werden könnten. Ein Rescript des Kaisers Antonin an den Tullius räumte die Affirmative ein [1].

1) L. 2. ff. commun. praediorum.

§. 56.

Wird die servitus aquaeductus, ohne Bestimmung der Stellen, eingeräumt, durch welche die Wasserröhren gelegt, der Graben gezogen werden soll; so sind zwar alle Plätze der Auswahl des

Berechtigten unterworfen [1]; doch leidet nachher auch keine Veränderung Statt [2].

1) L. 21. ff. de servitutib. praedior. rusticor.
2) ibidem.

§. 57.

Weiter einem Dritten kann der Berechtigte nicht erlauben, daß er aus seinen Canälen schöpfe, oder auch für sich daraus ableite [1], denn nur zum Besten des praedii dominantis ist die Gerechtsame eingeräumt, dessen Bedürfnisse sie und ihre Grenzen bestimmen, und selbst dann darf ich aus meinen Canälen einem Dritten keine anderweiten Ableitungen gestatten, wenn sie auch durch dessen praedium flössen: denn nicht seinem fundo gebührt die Servitut; dem meinigen, und dessen Bedürfnisse bestimmen deren Ausdehnung [2].

1) L. 33. ff. de servitut. praedior. rusticor.
2) L. 33. §. 1. ff. eodem.

§. 58.

In Gemäßheit dieser Grundsätze, verordnet auch das Gesetz: daß, wenn jemand von zwei Grundstücken das obere verkauft, und dem Käufer die

die Anlegung eines Abwässerungsgrabens erlaubt, daß dieser nur zum Besten dieses einzigen Stücks, welchem er erworben worden, und keines andern angewandt werde. Wie so sehr in ihren Grundsätzen gleich, bleibt sich auch hier die Lehre von den Servituten: res servit rei, haud personae, und mithin soll auch diese Befugniß nur demjenigen fundo nutzen, dem sie erworben, von demselben auf keinen andern erweitert werden [1]).

1) L. 29. ff. de servitutibus praed. rusticor.

§. 59.

Der zu einer Wasserleitung Berechtigte ist auch zu einer Reparation der verfallenden Canäle, modernden Röhren berechtigt [1]).

1) L. 11. ff. Communia praediorum.

Sechs=

Sechszehntes Stück.

Von den servitutibus lapidis eximendi, provolvendi in alienum, ibique positum habendi, cretae, arenae fodiendae, eximendae.

§. 60.

Ohne vorhergehende Einräumung einer Servitut eines Precars ist es keinem erlaubt, auf dem Grunde und Boden eines Andern Steine zu brechen, Kalch, Sand u. s. f. zu graben, überhaupt nur das Mindeste vorzunehmen; nur in solchen Brüchen, wo das Herkommen diese Freiheit gegen Erlegung des hergebrachten Bruchgeldes erlaubt, billigt das Gesetz die Gewohnheit, doch auch nur in sofern, daß der Bruch also ausgeübt werde, daß die Grube nicht darunter leide [1]). Diesen Vordersätzen zufolge, würde servitus eximendi lapidis in einem jure bestehen, in alieno fodiendi lapidem et educendi. Soll auf dem Grunde und Boden

eines

eines Dritten nichts ausgeübt werden, wenn keine Servitut, keine Precar dazu berechtigt; so ist es auch nicht erlaubt, Erde, Sand daselbst zu schürfen, die aus eigenen Steinbrüchen gebrochenen Steine dahin abzuwälzen, dort lagern zu lassen u. s. f. Berechtigt eine Servitut hiezu; so zeigen sich die Begriffe der oben genannten Gerechtsamen.

1) L. 13. ff. Communia praedior.

Siebenzehntes Stück.

Von den servitutibus sylvae ceduae, pedamenta colligendi in alieno.

§. 61.

Diese beiden Gerechtsamen stehen in enger Verbindung zusammen. Pedamentorum colligendorum jus scheint vielmehr ein Beispiel von jener, als eine besondere Servitut zu seyn. Das Gesetz [1]) determinirt beide mit den Worten: Item sylvae ceduae ut pedamenta in vineis non desint, und deutet in ihr eine Untergattung von jener also an, daß mir der Sinn von beiden dieser scheint: jus reale, in alieno ligna cedendi, vel majora, vel minora, in utilitatem praedii dominantis quaesitum.

1) L. 6. §. 1. ff. de servitutib. praediorum rusticorum.

Achtzehntes Stück.

Von den servitutibus pascui, compascui et tugurii.

§. 62.

Die servitutem pascendi bestimmt das Gesetz: Item sic possunt servitutes imponi, ut boves, per quos fundus colitur, in vicino agro pascantur [1]). Compascuum, jus compascendi pecora, jure servitutis, cum vicini grege [2]). Der bedeutende Ausdruck in dem ersten Gesetze: boves, per quos fundus colitur, zeigt abermals unverkennbar, wie vorhin, bei der servitute aquaeductus, mit mehrerem dargethan worden: daß das Bedürfniß des herrschenden Guts allein den Maaßstab für die Ausübung einer Servitut hergebe. Neuere Grundsätze haben, diesem Gesetze analog, bei dem pascuo und compascuo die Anzahl der einzutreibenden Köpfe auf diejenige Stückzahl eingeschränkt, welche

auf dem praedio dominante, von selbst gewonnenem Futter, durchgewintert werden können [3]).

1) L. 3. pr. ff. de servitut. praedior. rusticor.

2) L. 20. ff. si servitus vindicetur.

3) Mein Weiderecht.

§. 63.

Die servitus tugurii ist ein Angebinde von beiden, der Trift und des pecoris ad aquam appulsus, und besteht in der Befugniß, auf dem dienenden Gute einen Stall für das Vieh zu haben, worin es übernachte, dorthin allenfalls, bei rauher Witterung, seine Zuflucht nehme. Sie hat ihren Siz in l. 6. §. 1. in fine ff. de servitutibus praediorum rusticorum. Scilicet, si habeam pascui servitutem, aut pecoris appellendi, si hyems ingruerit, ut habeam, qui me recipiam. Die Benennung: tugurii ist übrigens wohl nicht ganz angemessen: da l. 180. de verborum significationibus darunter jedes Wirthschaftsgebäude versteht.

Neun=

Neunzehntes Stück.
Von der servitute thynnaria.

§. 64.

Es ist dies eine sehr anomalische Servitut: indem sie nicht auf dem dienenden praedio selbst ausgeübt wird; zum Vortheile des herrschenden praedii den Eigenthümer des dienenden nur zu Unterlassung einer Handlung verbindet, welche übrigens einem jeden erlaubt ist: Thynni waren eine sehr bekannte Art Seefische; das Meer ist eine res communis, die Fischerei an den Küsten jedem erlaubt: beschließt aber eine Verkaufsbedingung: daß derselbe zum Besten eines an das Meer grenzenden Guts vom Nachbargute aus unterbleiben solle; so entwickelt sich diese extranagante Servitut und so würde servitus thynnaria, oder überhaupt piscationis in mari seyn: jus arcendi vicinum a piscatione in mari, in favorem praedii vicini introductum [1]).

1) L. 13. pr. ff. Communia praediorum.

Zwan-

Zwanzigstes Stück.

Von den servitutibus aquam per rotam tollenda et castello imposita.

§. 65.

Diese Servituten haben ihren Sitz in l. 2. ff. communia praediorum. Es wird nehmlich bezweifelt: ob eine Befugniß, aus einem Flusse Wasser, durch ein Schöpfrad zu haben, daraus bloß schöpfen zu lassen, aus einem Wasserbehälter dessen zugestandenes Schöpfen, wirkliche Servituten seyn. Ein Rescript Antonins an den Tullian unterschied für die Affirmative.

Ein und zwanzigstes Stück.

Von der servitute aquae quaerendae, post ducendae.

§. 66.

Nach dem Beispiele: daß einem noch nicht aufgeführten Hause schon eine Servitut, im Voraus, mit Beistande der Rechte stipulirt werden möge, behauptet Labeo auch die, im Gesetzbuche aufgenommene, Meinung: daß, auf eben die Art, die Befugniß, Wasser, um es dereinst abzuleiten, auf dem Nachbargrunde aufsuchen zu dürfen, ertheilt werden könne, und daß diese Erlaubniß eine wirkliche Servitut darstelle [1].

1) L. 10. ff. Commun. praediorum.

Zwei und zwanzigstes Stück.

Von der servitute navigandi in alieno.

§. 67.

L. 23. §. 1. ff. de servitutibus praediorum rusticorum nimmt diese Befugniß in die Reihe wahrer Servituten. Sie besteht in dem Rechte, einen See auf dem Nachbargrunde zu beschiffen, um zu einem Nachbargrunde zu gelangen. Servitutem itineris per lacum, glaube ich, dürfte man sie auch nicht ohne Grund nennen.

Drei und zwanzigstes Stück.

Von den servitutibus fructus cogendi in alieno ibique coactos, positos habendi.

§. 68.

Sie bestanden in der Gerechtsame, auf dem Nachbargrunde Früchte einzusammlen und sie dort in eine Scheune einzufahren, oder in sogenannten Fimmen zusammen zu häufen. L. 3. §. 1. ff. de servitutibus praediorum rusticorum bestimmt ihre Rechte.

Vier und zwanzigstes Stück.

Von der Erwerbung der Servituten.

§. 69.

Die Erwerbungsarten der Servituten bestehen in einem Vertrage, letzten Willen, Verjährung, Richterspruche, oder eine ist nothwendige Folge der andern. Doch macht die Eintheilung derselben in servitutes praediorum urbanorum und rusticorum hier einen beträchtlichen Unterschied, welcher tief in der Natur der Sache gegründet ist. Die servitutes praediorum rusticorum nemlich erfordern durchaus zwei Nachbargrundstücke, ein mitten liegendes drittes ist der Einräumung und Ausübung entgegen [1]); es wäre dann, daß der Eigenthümer dieses mitten gelegenen Grundstücks einen Durchgang erlaubte, welcher die Ausübung der Servitut möglich machte. Titius läge z. B. ganz oben, Cajus in der Mitte, mein praedium ganz unten. Titius erlaubte mir, aus seinen Bächen eine Wasserleitung und Cajus bewilligte die Befugniß,

niß, meine Canäle durch seinen Fundus zu leiten; so würde eine solche Servitut nichts Anomalisches haben [2]). Doch weiset sie das von der Regel Abweichende auf: daß wenn ich den obern Fundus acquirire, eine Confusion also eintritt, die Servitut dennoch fortdauert, so lange Cajus den Durchfluß des Wassers erlaubt, und daß sie nur dann aufhöre, wenn auch dieser sie untersagt, oder wenn das Eigenthum aller dreier Grundstücke sich in derselben Person vereinigt [3]).

Bei den praediis urbanis ist diese Nothwendigkeit eines so genauen Zusammenhangs nicht vorhanden; es kann eine Servitut existiren, wenn auch ein mitten liegendes praedium das dominans und serviens trennen sollte: auch in der Entfernung, läßt eine Servitut sich gedenken. Bei der servitute altius non tollendi habe ich ein Beispiel dieser Art schon angeführt [4]). Daß ein mitten liegender öffentlicher Platz, eine Heerstraße die servitus itineris, actus, altius tollendi, nicht verhindere, zeigt die Natur der Sache; wohl aber die servitutes protegendi, immittendi, fluminis, stillicidii: da diese sämmtlich nahe Berührungspuncte fordern, um ausgeübt zu werden. Nach eben den natürlichen Verhältnissen

ver=

verfügt L. 38. ff. de servitutibus praediorum urbanorum: daß keine Servitut Statt haben könne, wenn ein so weiter Raum beide Gebäude trenne, daß eins von dem andern nicht abgesehen werden könne, oder wenn ein mitten liegender Berg die Aussicht versperre.

1) L. 5. §. 1. l. 7. §. 1. ff. de servitut. praedior. rusticor.

2) L. 31. ff. eodem.

3) ibidem.

4) L. 1. pr. ff. de servitutib. praedior. urbanor.

§. 70.

Den Urgrundsätzen zufolge, kann nur der Eigenthümer selbst ein Servitut für sein praedium einräumen und erwerben [1]: und dies geht so weit, daß bei einem Gesamteigenthume ein socius selbst seinem Miteigenthümer keine Servitut zu acquiriren vermag [2]. Indeß acquirirte, nach den Grundsätzen der Römer, ein Sclav seinem Herrn [3].

1) L. 18. ff. Communia praediorum.

2) ibidem.

3) L. 11. ff. de servitutibus.

§. 71.

Diese Grundsätze sind so wahr, daß, wenn mehrere Miteigenthümer eine Servitut erwerben, oder einräumen wollen, dieselbe nur erst denn wirklich für bestellt angenommen wird, bis sie sämmtlich ihren Willen erklärt haben. Fehlt noch eine Stimme; so bleibt die ganze Handlung unvollkommen. Auch bei einer Constitution einer Servitut, durch ein Testament, treten dieselben Grundsätze, in ihrer ganzen Stärke, ein [1].

1) Das eben angeführte Gesetz.

§. 72.

Es ist nicht gerade erforderlich, daß das praedium, welchem eine Servitut erworben werden soll, schon vorhanden sey: einem künftig erst zu erwartenden kann eine solche stipulirt werden: z. B. servitus stillicidii einem Hause, das noch nicht gerichtet ist [1].

1) L. 23. §. 1. ff. de servitut. praed. urbanorum.

§. 73.

Theilweise können keine Servituten erworben, oder eingeräumt werden; sie haften auf allen Puncten

des

des dienenden Fundus, und stehen allen Puncten des herrschenden mit gleicher Stärke zu [1]). Unter Theilen sind hier aber keine physischen zu verstehen, lediglich partes intellectuales; ich darf mich, zu mehrerer Deutlichkeit, näher erklären. Bis zu einem gewissen Puncte, kann eine Servitut bewilligt werden: z. B. die servitus appellendi pecoris ad aquam bestimmt das, mit derselben, unzertrennlich verbundene iter ad aquam bis zu diesem Puncte: hier zeigt sich ein physischer Theil [2]). Eine unbestimmt eingeräumte servitus itineris giebt dem domino praedii dominantis das Recht, den Strich zu wählen, welchen er für seinen Weg bestimmt [3]): omnes quia glebae serviunt. Hier zeigen sich die intellectuellen Theile, für welche eine Servitut nicht eingeräumt, nicht erworben werden kann [4]).

1) L. 8. §. 1. ff. de servitutibus.
2) L. 6. ff. de servitutibus.
3) L. 9. ff. ibid.
4) L. 6. ff. ibid.

§. 74.

Aus obigen Gründen kann eine Servitut fortdauern, wenn ein Theil des praedii servientis

dem

dem domino praedii dominantis zufällt, und wiederum ein Theil von diesem an jenen veräussert wird. Si partem praedii, sagt in dieser Hinsicht, l. 30. §. 1. ff. de servitutibus praediorum urbanorum, nactus sim, quod mihi, aut, cui ego serviam; non confundi servitutem, placet: quia pro parte servitus retinetur: itaque, si praedia mea praediis tuis serviant, et tuorum partem mihi, et ego meorum partem tibi tradidero; manebit servitus.

§. 75.

Die servitutes pecoris ad aquam appulsus, ad monumentum itineris zeigen und erläutern diese Grundsätze. Nur bis zu den Puncten des Quells, aus welchem das Vieh getränkt werden soll, bis zu dem Puncte, wo die Manen des Schlummernden eine Heiligkeit des Orts herbeiführen, ist die Servitut eingeräumt. So streiten physische Theile mit dem Wesen einer Servitut nicht; nur intellectuelle läßt sie nicht zu.

§. 76.

Servituten können eigentlich nicht unter einer Bedingung, nicht für gewisse bestimmte Zeiten einge-

geräumt werden; schließt aber ein Vertrag, welcher sie bewilligt, so etwas ein; so widerlegt exceptio doli den dominum praedii dominantis, welcher des pacti adjecti ungeachtet, für ihre Erweiterung Versuche wagen wollte [1]).

1) L. 4. pr. ff. de servitutibus.

§. 77.

Die zweite Erwerbungsart ist ein Testament oder Legat, welches dem praedio des Erblassers, oder vielleicht auch des Erben selbst, eine Servitut auferlegt [1]). Ist auf diese Art, eine servitus viae, itineris, aquaeductus einem Legatar angewiesen; so hat der Erbe das Recht, die Stellen auszuweisen, auf denen die Gerechtsame ausgeübt werden soll [2]). Ueber ein Testament, über ein Gesamteigenthum mehrerer Miteigenthümer habe ich mich schon vorhin geäussert.

1) L. 16. ff. Communia praedior.

2) L. 26. ff. de servitutib. praediorum rusticor.

§. 78.

L. 14. pr. ff. de servitutibus scheint die Erwerbung einer Servitut durch Verjährung, zu miß-

mißbilligen: et ideo usu non capiuntur sind die Worte dieser Stelle, wovon der Grund in deren Unkörperlichkeit gesucht wird. Ulpian aber zeigte die Möglichkeit einer Tradition, eines Besitzes von Unkörperlichkeiten per usum et patientiam [1]) und entscheidet: Si quis diuturno usu et longa quasi possessione jus aquae ducendae nactus sit; non est ei necesse, docere de jure, quo aqua constituta est [2]).

1) L. 10. pr. ff. si servitus vindicetur.

2) L. 1. C. de servitutibus et aqua.

§. 79.

Das Mitwissen des Eigenthümers des dienenden Grundes, daß Handlungen vorgenommen werden, aus denen eine Verjährung sich entwickeln könnte, ist, nach dem reinen Sinne der Gesetzgebung, zu einer Verjährung erforderlich, wiewohl eine, sehr irrige und zugleich sehr unbillige Praxis annimmt; auch Handlungen reichen dazu hin, die so öffentlich ausgeübt worden, daß sie zu desjenigen Wissenschaft gelangen können, gegen den präscribirt werden soll. So verfügt das Gesetz nicht: es fordert wirklich dessen Mitwissen, dies fordert die

Billigkeit der Sache, Natur rc., wenn usucapio poena negligentiae seyn soll. Si aquam per possessionem Martialis, *eo sciente* duxisti, servitutem, exemplo rerum immobilium, quaesivisti [1]). Hier ist keine Rede vom wissen können, sondern vom wirklichen Wissen.

1) L. 2. C. de servitutibus et aqua.

§. 80.

Die eben angeführte l. 2. C. de servitutibus et aqua zeigt auch nicht undeutlich die Dauer der Verjährungszeit einer Servitut. Sollen sie, exemplo rerum immolium, präscribirt werden; so gehört auch ein zehnjähriger Zeitablauf unter Gegenwärtigen; unter Abwesenden ein zwanzigjähriger dazu, und das um so gewisser: da l. 13. C. eodem titulo, zu dem Verluste eine gleiche Dauer erfordert.

Fünf

Fünf und zwanzigstes Stück.

Von der Ausübung erworbener Gerechtsamen.

§. 81.

Die Ausübung einer erworbenen Gerechtsame, deren Umfang und Ausdehnung bestimmt allemal das Bedürfniß des praedii dominantis, [1]) doch so, daß das dienende praedium dabei möglichst geschont werde. [2]) Zur Illustration dieses Grundsatzes, darf ich die gesetzliche Wahrheit anführen: daß bei den servitutibus itineris, actus, viae, aquaeductus der einmal gewählte Weg niemals verändert, für das Röhren- und Grabenwerk, bei einer Wasserleitung, nie eine andere Stelle eröffnet werden darf. [3])

1) L. 24. ff. de servitutib. praediorum rusticor. L. 12. C. de servitutib. et aqua.

2) L. 9. ff. de servitutib.

3) L. 11. ff. quemadmod. servitutes amittantur.

§. 82.

Beeinträchtigungen des dienenden praedii, welche aus der Servitut selbst, auf eine natürliche Art entstehen, von deren Ausübung, auf keine Weise, zertrennlich sind, geben keinen Grund zu irgend einer rechtlichen Beschwerde her. [1]) Daß, z. B. beim Tropfenfalle, auf dem dienenden Grunde, eine Vertiefung entsteht, bei der Weidegerechtigkeit das Vieh die Gräsung abweide, zertrete u. s. f. Alles Uebrige muß vermieden werden. Z. B. daß, bei der servitute actus das Vieh auch bei der Uebertrift, zu weiden anfange.

1) L. 10. §. 1. ff. de servitutibus praediorum rusticorum.

§. 83.

Der Gebrauch des dienenden Fundus muß dessen Eigenthümern nicht gänzlich entzogen werden. [1]) Und dieserhalb überzeuge ich mich auch, daß, bei einer Koppelweide, die Heerde des herrschenden Guts die des dienenden nicht verdrängen könne, wenn Futtermangel für beide Heerden eintritt; daß, in diesem Falle, beide verhältnißmäßig zu vermindern seyn. Sehr schön und angepaßt, sagt hierüber l. 6. C. de servitutibus et aqua.

Prae-

Praeses provinciae usu aquae, quam ex fonte juris tui profluere allegas, contra statutam consuetudinis formam, arere te, non permittet: quum sit durum et crudelitati proximum, sitientibus agris tuis, ex tuis praediis aquae agmen ortum ad aliorum usum vicinorum injuria propagari.

1) L. 15. ff. de servitut. praediorum rusticorum. L. 6. C. de servitutibus et aqua.

§. 84.

Erlaubt ist hingegen alles, ohne welches die Servitut nicht bestehen kann. [1]) Wie auch dem domino praedii dominantis eine Ausbesserung derjenigen Vorrichtungen nicht versagt werden darf, ohne welche deren Ausübung unmöglich ist. Auch den Weg dorthin für die nöthigen Handwerker, Platz, wo die Baumaterialien, ihr Handwerksgeräthe lagern, kann der dominus praedii servientis ihm nicht versagen. [2])

1) L. 13. §. 1. ff. de servitutibus praediorum rusticorum.

2) L. 15. ff. Communia praediorum.

§. 85.

Dem Herrn des dienenden Guts ist durchaus nichts erlaubt, das den freien Gebrauch der Servitut nur im mindesten schmälern könnte, [1]) und deshalb kann auch eine, mir eingeräumte, Servitut, einem Dritten nicht weiter bewilligt werden, es wäre denn, daß darin gar keine Schmälerung für die schon vorhandene läge. [2]) So würde servitus itineris, viae mehreren eingeräumt werden können: denn eine hebt die andere nicht auf. L. 14. ff. de servitutibus praediorum rusticorum scheint diesen Grundsätzen zwar, durch die Worte, zu widersprechen: Per quem locum viam alio cessero, per eundem aquaeductum alteri cedere non potero; sed etsi aquaeductum alii concessero, alii iter per eundem locum vendere, vel aliis cedere non potero; die daselbst angeführten Beispiele zeigen aber, daß diese Untersagung nur unter der oben angegebenen Einschränkung zu verstehen sey.

1) L. 13. §. 1. ff. de serv. praedior. rusticor.

2) L. 15. ff. Communia praediorum.

Sechs und zwanzigstes Stück.

Von der actione confessoria.

§. 86.

Die actio confessoria enthält eine Realklage, welche dem domino praedii dominantis gegen den Herrn des dienenden Fundus, und jeden Dritten zusteht, der den freien Gebrauch der Servitut zu behindern sucht, daß die Turbationen aufhören, das Interesse prästirt werde, und fernere Behinderungen aufhören, wofür Caution gefordert werden kann. [1])

1) L. 2. §. 1. ff. si servitus vindicetur. §. 2. J. de actionibus.

§. 87.

Dem wirklichen Eigenthümer des praedii dominantis steht diese Klage zu. [1]) Dessen Erben, [2]) mehreren Miteigenthümern desselben Grundstücks, in solidum, [3]) welche restituirt werden, wenn einer geklagt hat, und der Proceß, auch selbst

durch

durch seine Schuld, verlohren gegangen ist. [4]) Dem Emphyteuten steht sie zu, wie auch dem creditori pigneratitio. [5]) Diesen beiden letztern jedoch nur confessoria utilis. Der Usufructuar hat nur ein Interdict, wenn er ein Jahr im Besitze desjenigen praedii gewesen, in Rücksicht dessen geklagt werden soll. [6])

1) L. 1. §. 1. ff. si servitus vindicetur. L. 2. §. 1. ff. eodem.
2) L. 17. ff. de servitutibus.
3) L. 4. §. 2. ff. si servitus vindicetur.
4) L. 19. ff. si servitus vindicetur.
5) L. 16. ff. eodem.
6) L. 2. §. 3. ff. eodem.

§. 88.

Sie competirt gegen den Eigenthümer des dienenden Fundus, [1]) und, tritt ein Gesamteigenthum ein; so kann sie gegen jeden derselben besonders gerichtet werden, welcher denn aber die ganze Servitut anzufechten hat. [2]) Auch gegen jeden Turbirenden steht diese Klage zu, wenn der auch an dem dienenden Fundus gar keine Anrechte hätte. [3])

1) L. 1. §. 2. ff. de servitutibus praediorum urbanorum.

2)

2) L. 4. §. 4. ff. si servitus vindicetur.
3) L. 10. §. 1. ff. eodem.

§. 89.

Ausser dem zuzuerkennenden freien Gebrauche der Servitut, ist auch ein Schadensersatz ein Gegenstand dieser Klage, [1]) wenn der Beweis seiner Größe vom Kläger geführt worden.

1) L. 4. §. 2. ff. si servitus vindicetur.

§. 90.

Auch dann hat diese Klage Statt, wenn nicht geradezu die Servitut selbst angefochten wird, wenn es nur der Befugniß gilt, die, zu deren Ausübung, nöthigen Vorrichtungen anzulegen, oder auszubessern, wenn sie unbrauchbar geworden sind. [1])

1) L. 4. §. 5. ff. si servitus vindicetur.

§. 91.

Da die wohlerworbene Servitut das Fundament der Klage ist; so folgt natürlicherweise, daß dem Kläger dieser Beweis obliege, in sofern die gesetzmäßige Acquisition geläugnet wird.

1) L. 9. pr. ff. si servitus vindicetur, l. 9. C. de servitutibus et aqua.

§. 92.

Stellt der beklagte Eigenthümer des praedii servientis sich nicht; so wird vom Richter eine Possession seines praedii decretirt, welche dann erst aufhört, wenn die Turbationen wegfallen, und, ist der dominus praedii dominantis durch dieselben benachtheiligt; z. B. sind Wiesen, Bäume u. s. f. durch eine Abdammung oder sonstige Zerstöhrung seiner Wasserleitungen, beschädigt, bis auch dieser Schaden vergütet worden. [1])

1) L. 18. ff. si servitus vindicetur.

Sieben

Sieben und zwanzigstes Stück.

Von der actione negatoria.

§. 93.

Diese actio negatoria enthält das Gegenstück der eben abgehandelten actio confessoria, und stellt eine Realklage dar, welche demjenigen zusteht, an dessen praedio ein Dritter sich eine Servitut anmaßet, dahin: daß der Richter dasselbe davon freispreche, den Beklagten anhalte, daß er von ferneren Attentaten abstehe, und eine Caution leiste, sie nicht weiter versuchen zu wollen. [1])

1) L. 2. pr. l. 4. l. 7. l. 12. ff. si servitus vindicetur.

§. 94.

Diese Klage weiset die Anomalie auf: daß der Kläger seine Freiheit, worin der eigentliche Klagegrund liegt, nicht zu beweisen, schuldig ist: da die Präsumtion für die natürliche Freiheit ihm diesen Beweis abnimmt; sondern daß, im Gegentheile, der Beklagte seine Exception: die Servitut,

tut, welche er sich anmaßt, darzuthun, verbunden ist. Erledigt er diesen Beweis; so wird er vorläufig im Besitze geschützt, und nun entwickelt sich das petitorium und, mit ihm die große Controverse: wer hier ferner, Freiheit oder Servitut, darzuthun habe? ich überzeuge mich, daß nun die Freiheit, vom Kläger, welcher confessoria geklagt hat, darzuthun sey; wenigstens ergiebt die Analogie, abgezogen von der Freiheit der Personen, welche doch offenbar von den Rechten mehr begünstigt wird, als die Freiheit der Sachen, die Wahrheit dieses Satzes: L. 7. §. ult. ff. de liberali causa, in Verbindung mit l. 15. in fine, ff. de novi operis nunciatione. Die Worte der ersteren Gesetzstelle sind folgende: Et si forte appareat, eum, qui de libertate sua litigat, in libertate, sine dolo malo, fuisse; is, qui se dominum dicit, actoris partes sustinebit, et necesse habebit, servum suum probare. Gelten solche, nicht mißzuverstehenden Grundsätze in Hinsicht auf die so sehr begünstigte Personalfreiheit und Sclaverei, aus welchem vernünftigen Grunde sollten sie nicht vielmehr bei der Sachfreiheit und deren Dienstbarkeit anerkannt werden?

Als

Als fernere Illustration dieses Satzes, darf ich nach l. 8. §. 3. ff. si servitus vindicetur, anführen. Die Worte sind diese: Sed si quaeretur: quis possessoris, quis petitoris partes sustineat? sciendum est, possessoris partes sustinere, siquidem tigna immissa sint, eum, qui servitutem sibi deberi ait; si vero non sunt immissa, eum, qui negat. Dort ist die vorhandene Servitut durch Einlegung der Balken dargethan, dort ist also derjenige, welcher die Servitut sich anmaaßt, Besitzer, und, als dieser, vom Beweise entbunden; hier ist derjenige, qui negat, welcher confessoria geklagt hat, im Besitze, und trägt, als solcher, die Last des Beweises auf seinen Gegner über.

§. 95.

Die actio negatoria steht demjenigen zu, an dessen praedio eine Servitut prätendirt wird, gegen den, welcher sie sich anmaaßt, und da die Servituten untheilbar sind, gegen mehrere Erben desselben Erblassers, der Ansprüche darauf machte, in denen diese vielleicht beharren, in solidum. [1])

1) L. 17. ff. de servitutibus.

Acht

Acht und zwanzigstes Stück.

Von dem Verluste der Servituten.

§. 96.

Auf fünf verschiedene Arten kann eine Servitut aufhören: durch ausdrückliche Erlassung, durch stillschweigende, in der Verjährung, durch Confusion, einen letzten Willen und durch den totalen Untergang der dienenden Sache.

§. 97.

Durch einen Vertrag kann eine Servitut zwar erlassen werden, und sie fällt dadurch gänzlich hinweg. Der Grundsatz: quod servitus per partes acquiri nequeat, welcher intellectuelle Theile zum Gegenstande hat, streitet mit der Wahrheit nicht: quod ad certam partem fundi servitus tam remitti, quam constitui possit, [1]) sobald von physischen Theilen die Rede ist. Z. B. ich habe auf meines Nachbars praedio die servitutem pecoris ad aquam appellendi,

und

und nachher, über den Bach hinaus, an welchem die Heerde getränkt worden, die servitutem itineris bis zu einem weiter hin gelegenen Gute; so hindert die Untheilbarkeit der Servituten nicht, daß ich diese servitutem itineris erlasse, und mir nur die des pecoris ad aquam appulsus vorbehalte.

1) L. 6. ff. de servitutibus.

§. 98.

Gebühren einem praedio, auf dem Nachbar-praedio eine, oder mehrere Servituten; so hebt die Erlassung einer oder der andern die übrigen nicht auf. [1])

1) L. 20. pr. ff. de servitutibus praediorum rusticorum.

§. 99.

Ist das Eigenthum des praedii dominantis getheilt; so erfordert eine ausdrückliche Erlassung einer Servitut die allgemeine Zustimmung sämmtlicher Miteigenthümer so sehr, daß nur des leztern Stimme der Entsagung Rechtsbeständigkeit zugiebt, und daß, wenn bis zu deren Erklärung, andere Miteigenthümer in die Stellen der vorher-

gehen-

gehenden treten, diesen durch die Bewilligungen ihrer Vorgänger nicht präjudicirt ist.

§. 100.

Die Confusion, Vereinigung der Eigenthumsrechte und der Befugniß zu der Servitut in derselben Person, hebt die Gerechtsame entweder gänzlich, oder nur zum Theile, aus dem Grunde, auf: weil eine Sache ihrem Eigenthümer, jure servituti, nicht dienen kann. [1]) Hier zeigt der Grundsatz seine Folgen: quod servitus per partes acquiri nequeat, licet per partes retineatur, [2]) zu welchem Ende noch l. 30. §. 1. ff. de servitutibus praediorum urbanorum dabei disponirt: Si partem praedii nactus sim, quod mihi, aut cui ego serviam; non confundi servitutem, placet: quia pro parte servitus retinetur: itaque, si praedia mea praediis tuis serviant, et tuorum partem mihi, et meorum partem tibi tradidero; manebit servitus. [3])

1) L. 1. ff. quemadmodum servitutes amittantur.
2) L. 8. ff. de servitutibus.
3) L. 8. ff. citata.

§. 101.

Wird das Eigenthum der ganzen dienenden Sache erworben, oder des praedii servientis; so fällt die Servitut ganz weg, und, soll sie, bei einem anderweiten Verkaufe wieder anfangen; so muß sie von neuem constituirt werden. [1]) Nicht so, wenn die Confusion sich nur über einen Theil verbreitet hat, und der übrige Theil derselben noch in der Servitut geblieben ist. [2])

1) L. 30. pr. ff. de servit. praed. urbanor.

2) §. 1. ibidem.

§. 102.

Verkauft der dominus eines praedii, dem der Nachbargrund servitutem viae schuldig ist, von seinem fundo einen Strich, der an jenen grenzt, und behält diesem die Servitut nicht vor; so ist dieselbe zwar erloschen, acquiriret er diesen Strich aber von neuem, vor noch nicht abgelaufener Verjährungszeit, zu seinem fundo; so erwacht sie wieder. [1])

1) L. 13. ff. quemadmod. servitut. amittuntur.

§. 103.

Es tritt eine Confusion ein, wenn zween Miteigenthümer ein benachbartes praedium kaufen,

welchem dem Gesamteigenthume eine Servitut zustand. Besitzen dieselben aber zwei Güter, als alleiniges Eigenthum eines jeden von ihnen; deren jedem eine Servitut davon zustand; und kaufen das Nachbargrundstück, als Gesamteigenthum; so bleiben die Servituten: proprio quia fundo in communi servitus deberi potest. [1])

1) L. 27. ff. de servit. praedior. rusticor.

§. 104.

Eine fernere Verlustart der Servituten zeigt sich im Nichtgebrauche derselben. L. 25. ff. quemadmodum servit. amittantur bestimmt eine Ausübung, welche die Gerechtsame conserviren soll, dahin: daß nur derjenige eine Servitut ausübe, der sich ihrer, als einer solchen, proprio jure bedient. Die Worte sind diese: Servitute usus non videtur, nisi is, qui jure suo uti se credidit; ideoque, si quis pro via publica, vel pro alterius servitute usus sit; nec interdictum nec actio utiliter competit. [1])

1) Weiter werden diese Grundsätze noch ausgeführt: l. 20. pr. ff. de servitutibus praediorum urbanorum.

§. 105.

Diese Ausübung muß zwar eigentlich vom Eigenthümer selbst geschehen, [1]) doch reicht dazu auch der socius, jeder Besitzer des praedii dominantis, ein Tagelöhner, ein Gast, des Eigenthümers Arzt, der colonus, wer einmal kam; den Eigenthümer zu besuchen, der Nießbräucher des herrschenden praedii, [2]) jeder, der Namens desselben, der Gerechtsame, als einer solchen, sich bedient. [3])

1) L. 20. pr. ff. quemadmodum servitutes amittantur.

2) Daselbst und l. 21. ff. daselbst.

3) L. 22. l. 23. ff. ibidem.

§. 106.

Bei der Verjährung der Servituten zeigt sich ein fernerer wesentlicher Unterschied zwischen den servitutibus praediorum urbanorum und rusticorum dadurch: daß diese durch den bloßen Nichtgebrauch verfallen; dahingegen jene eine usucapionem libertatis erfordern, indem der Eigenthümer des dienenden praedii dasjenige, wodurch die Servitut ausgeübt wird, zu zerstören und so die Freiheit seiner Rechte zu verjähren hat. Bei

der

der servitute tigni immittendi z. B. ist es nicht hinreichend, daß von dem praedio dominante weiter keine Balken eingelegt werden; auch die Löcher müssen vermauert werden, in denen sie ruheten. Haec autem jura similiter, ut rusticorum quoque praediorum, certo tempore, non utendo, pereunt, nisi, quod haec dissimilitudo est; quod non omni modo pereant non utendo, sed ita, si vicinus simul libertatem usucapiat, veluti, si aedes tuae aedibus meis serviant, ne altius tollantur, ne luminibus aedium mearum officiatur, et ego, per statutum tempus fenestras meas praefixas habuero, vel obstruxero; ita demum jus meum amitto, si tu, per hoc tempus, aedes tuas altius sublatus habueris; alioqui, si nihil novi feceris; retineo servitute, sagt, zu diesem Ende l. 6. pr. ff. de servitutibus praediorum urbanorum.

Diese usucapio libertatis muß aber auf eine dauerhafte, bleibende Weise geschehen. Es kann daher dieselbe nicht procediren, wenn ich, da mein Nachbar seine Fenster, denen ich die servitutem luminum schuldig bin, vermauert, und

ich

ich bloß einen Baum davor pflanze, da dieser eigentlich eine bewegliche Sache ist: Quod autem aedificio meo me posse consequi, ut libertatem usucaperem, dicitur, idem me non consequuturum, si arborem eodem loco sitam habuissem, Mutius ait, et recte, quia non ita in suo statu et loco maneret arbor, quemadmodum paries, propter motum naturalem arboris. [1])

1) L. 7. ff. de servitutibus praediorum urbanorum.

§. 107.

Diese Verjährung vollendet, unter Gegenwärtigen, welche in derselben Provinz zusammen wohnen, ein zehnjähriger; unter Nichtgegenwärtigen, ein zwanzigjähriger Zeitablauf, [1]) wenn die Ausübung der Servitut einmal angefangen und nachher unterblieben ist. Dem domino praedii servientis wird diejenige Zeit mit angerechnet, welche hindurch sein Vorweser im Besitze der Freiheit gewesen. [2]) Ist eine Servitut zwar eingeräumt, ihre Ausübung aber noch nicht angefangen; so verfällt sie nicht, wenn auch die, zu ihrem Verluste bestimmte, Zeit darüber abgelaufen wäre;

sie

sie verfällt aber, wenn ihre Ausübung angefangen, und nachher unterblieben ist. [3])

1) L. 13. C. de servitutibus et aqua.

2) L. 18. §. 1. ff. quemadmodum servitus amittantur.

3) L. 19. pr. §. ff. eodem.

§. 108.

Die Conservation der Servituten erfordert nicht, daß sie in ihrem ganzen Umfange ausgeübt werden; es reicht hin, wenn nur etwas unternommen worden, das einer Ausübung gleich steht. Es ist z. B. bei einer Wasserleitung nicht nöthig, daß das Wasser ganz bis zu deren Ausgange herabfließe; es ist genug, wenn es nur hinein getreten. [1]) Wo aber eine Servitut aus der andern herfließt; z. B. bei einem aquae-haustuo, das iter ad aquam humiendam; da fällt auch dies weg, wenn, während der gesetzlichen Verfallzeit, nicht geschöpft worden. [2])

Wer eine Servitut in einem weiteren Umfange ausübt, als in welchem sie ihm eingeräumt worden, verliert zwar die Gerechtsame nicht, er wird aber in die Grenzen der ursprünglichen Constitution zurückgewiesen. [3])

1)

1) L. 9. ff. quemadmodum servitutes amittantur.

2) L. 17. ff. eodem.

3) L. 11. ff. eodem.

§. 109.

Gebührt mir die servitus viae, itineris, actus über mehrere verschiedene Grundstücke, und ich übe sie auf einigen nicht, wohl aber auf den übrigen aus; so bleiben mir die sämmtlichen Servituten: habe ich hingegen gar keine ausgeübt; so sind sie auch sämmtlich verlohren. 1)

1) L. 18. ff. de servitutibus praediorum rusticorum.

§. 110.

Ausübung einer Servitut auf eine andere Art, als in welcher sie eingeräumt worden, conservirt die Servitut nicht. Wer sich, z. B. bei einer servituto aquaeductus, vel haustus, eines andern Wassers anmaaßt, als welches anfänglich dazu angewiesen worden, hat seine Servitut nicht conservirt. 1)

1) L. 11. ff. quemadmodum servitutes amittantur.

§. 111.

Die Verfallzeit verdoppelt sich, wenn die Ausübung der Servitut nicht zusammen hängt, sondern Zwischenräume hat; z. B. bei einer Servitut, welche nur einen Tag um den andern, nur einen Monath um den andern ausgeübt werden darf [1]).

1) L. 7. ff. quemadmodum servitutes amittantur.

§. 112.

Wie schon oben erwähnt worden: auf die einmal bestimmte Art muß die Servitut immer ausgeübt werden, sonst ist sie verloren. So stellt das Gesetz ausdrücklich vest: Si is, qui nocturnam aquam habet, interdiu, per constitutum ad amissionem tempus usus fuerit, amisit nocturnam servitutem, qua usus non est [1]).

1) L. 10. §. 1. ff. quemadmod. servitutes amittantur.

§. 113.

Der Nichtgebrauch einer Servitut ist aber dann ohne rechtliche Folgen, wenn der dominus praedii servientes die Ausübung verhindert hat [1]), oder

oder wenn die Servitut einem Monumente competirt [2]).

1) L. 18. §. 2. ff. quemadmodum servitutes amittantur.

2) L. 4. ff. eodem.

§. 114.

Eine fernere Verlustart stellt eine stillschweigende Erlassung per facta concludentia dar, indem der dominus praedii dominantes dem des dienenden Handlungen erlaubt, welche die Servitut aufheben [1]).

1) L. 8. pr. ff. quemadmodum servitutes amittuntur.

§. 115.

Gänzlicher Untergang der rei servientis schließt die Reihe der Verlustarten der Servituten, wenn jedoch vis fluminis den Strich Landes wegnahm, an welchem mir eine Servitut zustand, und binnen der, zum Verfalle der Servituten bestimmten, Zeit würde die Stelle wieder nutzbar, so erwacht auch meine Servitut [1]).

1) L. 14. ff. quemadmodum servitutes amittuntur.

§. 116.

§. 116.

Versiegt ein Quell, zu einer Wasserleitung bestimmt, und gewinnt sein Wasser nachher wieder; so erwacht auch die Servitut [1]).

1) L. 34. §. 1. l. 35. ff. de servitutibus praediorum rusticor.

Druckirrthümer.

Seite 8	Zeile 3	von unten statt	commendirt l. commentirt.
— 10	— 19	— — —	servites l. servitutes.
— 10	— 9	— — —	Iters l. Iter.
— 12	— 10	— — —	Gerechtsamen l. Gerechtsame.
— 12	— 6	— — —	jedes l. jede.
— 14	— 20	— — —	hoc l. hae.
— 34	— 6	— — —	einer l. eine.
— 38	— 5	— — —	contraria l. consentanea.
— 39	— 1	— — —	aedificia l. extolli aedificia.
— 40	— 20	— — —	oportere l. oporteat.
— 40	— 8	— — —	aeter l. actio.
— 42	— 2	— — —	erlöscht l. erlischt.
— 50	— 7	— — —	flumie l. flumine.
— 53	— 15	— — —	eodem praediis rusticis ff. de S. P. R.
— 68	— 4	— — —	qui l. quo.
— 70	— 5	— — —	haben l. heben.
— 73	— 4	— — —	eine l. einer.
— 85	— 21	— — —	arere l. carere.
— 86	— 9	— — —	alio l. alii.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Münter, Johann C.

Von den Servituten nach dem reinen Sinn der Gesetzgebung ohne Rückblick auf Doctoral-Meinungen

Bd.: 1

Hannover 1806

J.rom.m. 357-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566963-3